Das badische Hebammenwesen

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der
Hohen medizinischen Fakultät
der
Badischen Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
zur
Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Gustav Bömcke
aus Detmold (Lippe)

Wiesenburg (Mark) 1936

Buchdruckerei F. Lewerenz, Wiesenburg (Mark)

Referent: Professor Dr. Franken
Dekan: Professor Dr. Wegner

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität Freiburg i. Br.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Vorwort

Zunächst möchte ich Herrn Professor Dr. Franken an der Universitäts-Frauenklinik in Freiburg im Breisgau meinen Dank für die Ueberlassung der Bearbeitung dieses Themas aussprechen. Ferner bin ich Herrn Geheimen Medizinalrat Dr. Kürz in Freiburg zum wärmsten Dank verpflichtet für das dauernde Interesse und die Unterstützung bei der Beschaffung der Literatur, sowie Herrn Dr. med. Alfons Fischer in Karlsruhe für seine Hinweise. Nicht zuletzt gebührt sowohl den Herren vom Generallandesarchiv und dem Statistischen Landesamt in Karlsruhe, als auch den Herren vom hiesigen städtischen Archiv für ihre dauernde Mithilfe und ihren Rat mein besonderer Dank.

Von der Arbeit selbst wäre zu sagen, daß die historische Darstellung für Baden insofern stets auf Schwierigkeiten stößt, als vor der Gründung des Großherzogtums die verschiedensten Territorien hier vorhanden waren, die jedes für sich eine besondere Abhandlung verlangten.

Vornehmlich wurden zur Arbeit primäre Quellen benutzt. Die Akten des Generallandesarchivs, sowie das Material des Statistischen Landesamts konnten verwertet werden. Wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß sich noch in Innsbruck, München und Straßburg diesbezügliche Akten finden dürften, so kann schon hier gesagt werden, daß sie kaum einen tieferen Einblick in das badische Hebammenwesen liefern würden und einen Ausfall darstellen. Das gleiche dürfte auch von einer Benutzung weiterer badischer Stadtarchive gesagt werden.

Soweit es bei diesem in dieser Art wenig bearbeiteten Gebiet möglich war, wurden auch sekundäre Quellen benutzt, die mir die Universitätsbibliothek lieferte. Das gilt besonders für unsere letzte Zeit seit 1870. Die Akten standen mir zwar im Innenministerium in Karlsruhe zur Verfügung. Doch war mir ihre Veröffentlichung nicht möglich. Auch einige Mitteilungen aus ältester Zeit entnahm

ich sekundären Quellen. Doch wurden im großen Ganzen nur primäre Quellen verwendet.

Der Verfasser.

Freiburg i. Br., Sommersemester 1934.

Mit gütiger Erlaubnis der hohen medizinischen Fakultät der Universität Freiburg vom 4. März 1936 erscheint das hierzu gehörige Aktenmaterial nur in Maschinenschrift; das Aktenmaterial kann im Bedarfsfalle von der Universitätsbibliothek in Freiburg (Breisgau) entliehen werden.

Der Verfasser.

Detmold (Lippe), Ostern 1936.

Die mit einem *) versehenen Fußnoten beziehen sich in allen Fällen auf das Aktenmaterial.

Literaturangabe:

Zum I. Teil:

1. Doll, Johann: Peter Frank (Univ. Bibl. Freiburg T 7354 b).

2. Burckhard, Georg, Professor in Würzburg: Die deutschen Hebammenordnungen von ihren ersten Anfängen bis auf die Neuzeit, 1. Teil, Leipzig 1912.

3. Hub: Die Hebammenordnungen des 17. Jahrhunderts Diss. med. Würzburg 1914.

4. Röth, Alois: Die Hebammenordnungen des 18. Jahrhunderts. Diss. med. Würzburg 1931.

5. Baas, Karl: Mittelalterliche Gesundheitspflege im heutigen Baden. Heidelberg 1909.

6. Baas, Karl: Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg im Breisgau. Freiburg 1905.

7. Kern, Hans: Geschichte des Hebammenwesens in Basel. Diss. med. Basel 1929.

8. . . . . : Oesterreichische Hebammeninstruktion, 1793. (Universitätsbibliothek Freiburg).

9. John, Johann Dionis: Lexikon der K. K. Medizinalgesetze. 1.—5. Teil, Prag 1796.

10. Gerstlacher, Karl Friedrich: Sammlung aller Baden-Durlachschen ..... Anstalten und Verordnungen. Frankfurt und Leipzig 1774 bei Mezler.

11. Rößlin, Eucharius: Rosengarten von 1513. Kuhn, Verlag, München 1910.

12. . . . .: Markgräflich Badische Hebammenordnung oder Instrution. Carlsruhe 1795.

13. . . . .: Physikatsordnung und Instruktion für markgräflich badische Lande. Bei Macklot-Carlsruhe, 1793.

14. Jägerschmid, Gustav Friedrich: Unterricht für Hebammen in den badischen Landen. Carlsruhe 1775.

15. Fischer, Alfons, Dr. med.: Beiträge zur Kulturhygiene des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts im deutschen Reiche. Leipzig 1928.
16. Fischer, Alfons, Dr. med.: Geschichte des deutschen Gesundheitswesens. 1. und 2. Band. Berlin 1933.
17. . . . .: Oberrheinische Stadtrechte, II. Abteilung, Schwäbische Rechte, II. Heft. Heidelberg 1902. I. 1—9, II. 1, 2.
18. Crantz, H. J.: Einleitung in die Hebammenkunst. Wien 1768.
19. Wille: Deutsch-Pfälzer Handschriften. Heidelberg.
20. . . . .: Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden.

Zum II. Teil:

1. Eitel, Martha: Das bayrische Hebammengewerbe. (Annalen für das gesamte Hebammenwesen des In- und Auslandes, Jahrgang 1914, Band V, Heft 3).
2. . . . .: Badische Medizinalordnung, Carlsruhe 1807.
3. Baur von Eiseneck, Philipp Carl: Sammlung sämtlicher Gesetze, Verordnungen, Instruktionen, Belehrungen und Entscheidungen ... Carlsruhe 1838.
4. Nägelé, Franz Karl: Lehrbuch der Geburtshilfe für die Hebammen im Großherzogtum Baden. Heidelberg 1830.
5. Diez, C. A.: Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Entscheidungen über das Medizinalwesen ... im Großherzogtum Baden. Carlsruhe 1857.
6. . . . .: Dienstanweisung für die Hebammen im Großherzogtum Baden. Amtliche Ausgabe. Carlsruhe 1867.
7. . . . .: Bericht des Großherzoglichen Obermedizinalrates über den Zustand des Medizinalwesens im Großherzogtum Baden im Jahre 1869. Carlsruhe 1871.
8. Langsdorff, von, Theodor: Nachträge und Berichtigungen zu der Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Medizinalwesen in Baden. Mannheim, Straßburg 1875.

9. . . . .: Entwurf einer neuen Medizinalordnung für Baden. Karlsruhe 1840.
10. Langsdorff, von, Theodor: Gesetze, Verordnungen und Erlasse über das Medizinalwesen im Großherzogtum Baden. Selbstverlag 1906.
11. . . . .: Dienstanweisung für die badischen Hebammen vom 9. 2. 1920. Amtliche Ausgabe. Karlsruhe 1920.
12. Pflüger, Dr. med.: Badisches Gesundheitswesen. Karlsruhe 1929.
13. . . . .: Badische Gesetz- und Verordnungsblätter von 1929—1933.
14. . . . .: Badische Biographien, Band 1—5.

Literaturangabe:

der benutzten Aktenstücke:

1. vom Generallandesarchiv von Baden, Karlsruhe

Zugang Ministerium des Innern, 1933, Nr. 15 IV.

Med. Anstalten: Geburtshilfe im Allgemeinen 1819/1861.

„ Das Hebammenwesen etc. 1826/1837.

„ dto. 1838/1863

„ Verordnung, keine während der Geburt sterbenden Personen beerdigen zu lassen, ohne den Kaiserschnitt zu machen, Vornahme der Section. 1826/34.

Geburtshilfe: Hebammenlehrbuch und Katechismus der Hebammenkunst. 1775/1842.

„ Privilegien zur Herausgabe des Buches. 1808-1809.

„ Frohndfreiheit der Hebammen und ihrer Ehemänner. 1830/1861.

„ Holzbesoldung der Hebammen. 1811/1864.

„ Mißbrauch der Vogten, mehrere Monate andauernden Einwickeln neugeborener Kinder. 1814.

„ Geburtsstühle und was hierauf Bezug hat. 1830/36.

„ Beifrauen und deren Anstellung als Hebammen. 1790/1871.

„ Regulierung der Gebühren für Hebammen 1797/1863.

„ Hebammenunterricht in der Entbindungsanstalt Donaueschingen. 1833/1865.

„ Hebammenunterricht in der Entbindungsanstalt Freiburg. 1833/1865.

„ Hebammenunterricht in der Entbindungsanstalt Heidelberg. 1833.

„ Entbindungsanstalt Heidelberg. 1803/1830.

" Die Kreisoberhebearztstelle (Main-Tauberkreis). 1822/57.

" Die Oberhebearztstelle b. Neckarkreis. 1812/13.

" " Kinzigkreis. 1810/66.

" " Wiesenkreis. 1816/38

" " Seekreis. 1810/62.

" " Oberrheinkreis. 1810/66

" Einrichtung des Hebammenwesens in den fürstlichen Oberlanden. 1776/1783.

" Examen der Hebammen in den badischen Oberämtern Rastatt, Steinbach, Frauenalb etc. 1777/1795.

Akten: Generalia Baden.

Med. Anstalten-Geburtshilfe:

III. 8: 1803/4.

IV. 1: 1827/30.

IV. 2: 1803/05, 1803/08, 1805/07, 1805/09, 1806/09, 1807, 1808/10, 1810, 1810/13, 1819.

V. 1: 1815/20.

Generalia Baden Fasz. 4323, 4342, 5374, 5386—5404, 5463 (23 Bde.).

Akten Pfalz Generalia: Fasz. 4609, 4610, 4613, 4646.

Akten Mannheim Generalia: Fasz. 1974, 1975, 1976, 3657—3660, 3679.

Akten Freiburg-Universität: Fasz. 582 (1—21).

Akten Konstanz-Stadt: Fasz. 1083.

Akten Heidelberg-Stadt: Fasz. 1545, 2675.

Akten Heidelberg-Universität: Fasz. 295, 313, 421/27, 674/76.

2. vom Stadtarchiv Ueberlingen

Abt. XXXXIV Nr. 1032 Repertor. Seite 672: Hebammenbestellungen und Fertigungen.

3. vom Stadtarchiv Freiburg im Breisgau

Medizinalwesen-Hebammen.

Urkundenabteilung Gesundheitspolizei Xc (Freiburger Hebammenordnung von 1510).

Chronologische Uebersicht

Seite	Jahr, Datum	Hebammen-Ordnungen und Instruktionen, Lehrmittel u. Bücher, Unterrichtsanweisungen betreffend	Soziale und wirtschaftliche Verhältnisse; Anstellungs- u. sonstige staatl. Bestimmungen für Hebammen
17	Ende 13. Jahrh.		Hebammen frohnfrei in Villingen
	1379		Hebammen frohnfrei und vereidigt in Konstanz
	1464		Hebammen erhalten Wartgeld in Kostanz (1 fl.)
	1502–1506	Eucharius Rößlin in Freiburg als Apotheker	
	1510 Mittw. vor Judika	älteste Freiburger Hebammenordnung. Auftreten von weisen Frauen	
21	1525	Konstanzer Hebam.-Ordnung	
	1557 12. 4.	Ueberlingens älteste Hebam.-Ordnung	
	1557	2. Freiburger Hebam.-Ordn. Hebam. gehören zur Malerzunft	
	1614 15. 4.	Badisch-Durchlachische Hebammen-Ordnung von Markgraf Georg Friedrich in einer Kirchenordnung befindl.	
	1622	Badische Hebam.-Ordnung	
23	1618 20. 10. 1665 4. 5.	Ueberlinger Hebammen-Ordnungen	
24	1666 1759	Freiburger Hebam.-Ordnung	
25	1773 10. 4.		Sanitätspatent in Freiburg nur geprüfte Hebammen werden zugelassen
	1780 Januar		Hebammen in Freiburg erhalten Wartegeld
	1794 16. 2.		Vereidigung einer Hebamme in Freiburg
27	1774 29. 3. 20. 8.	**im österreich. Breisgau** wird das Lehrbuch der Hebkunst von Raffaell Steidle eingeführt	
	1768	aus Wien Crantz, Lehrbuch der Hebammenkunst	
	1773	dasselbe durch Hofdekret empfohlen	

Seite	Jahr, Datum	Hebammen-Ordnungen und Instruktionen, Lehrmittel u. Bücher, Unterrichtsanweisungen betreffend	Soziale und wirtschaftliche Verhältnisse; Anstellungs- u. sonstige staatl. Bestimmungen für Hebammen
27	1770 2. 1.	Instruktion für Hebammen in der Gesundheitsordnung IV. Teil	
27 ff.	1753 24. 7.	Vom Amte der Hebammen in der Medicinalordnung IV. Abtl.	
28	1793	Hebammeninstruktion	
		in badischen Landen	
29	1720 13. 4.	Dekret über Examen der Hebammen	
	1720 10. 6.	Eid der Hebammen	
30	1754 20. 4.		Distribution über abzuhaltende Nottaufe für Hebam.
	1752 7. 4.		Hebammen dürfen keine Toten ankleiden
	1755 20. 8.		Hebammen wird der Taufschmaus verboten
	1758 5. 8.		Vorschlag zur Sektion gest. Schwangerer
31	1759	Instruktionen für die Hebammen-Meister.	
	1765 20. 12.	Instruktion für Hebam.-Meister (genauer Unterricht über Verpflegung und Diät.)	
32	1759	Entwurf einer Hebam. Ordnung und was dahier vorgekommen u. verfüget werde	
33	1775	Unterricht für die Hebammen in den badischen Landen wird vom Landphysikus Dr. Gustav Friedrich Jaegerschmid herausgegeben	
		Zwischendurch galt auch das Lehrbuch von Leiblin für markgräfliche-, brandenburgische Hebammen	
34	1786 15. 1.	Phantome zum Unterricht werden angewiesen	
	1795 8. 8.	Dirnen werden zum Unterricht im Tuschieren gefordert	
35	1779 u. 1795	Hebammen-Instruktion für Baden	

Seite	Jahr, Datum	Hebammen-Ordnungen und Instruktionen, Lehrmittel u. Bücher, Unterrichtsanweisungen betreffend	Soziale und wirtschaftliche Verhältnisse; Anstellungs- u. sonstige staatl. Bestimmungen für Hebammen
36	1778 5. 6.		Erlaß, daß der Nabelstumpf des Säuglings mit Salzwasser zu reinigen und verbinden sei
	1772		Erlaß über den Kaiserschnitt an verstorbenen Schwangeren
37	1793	Hebammen-Ordnung für Baden in der Physikatsordnung und Instruktion für markgräfl. badische Lande	
38	1787		Prämien bei Visitationen
40	1765	**in kurpfälzischen Landen** Pläne zur Errichtung einer Hebam.-Schule in Mannheim	
41	1766	Eröffnung derselben	
41 ff.	....	über das Schicksal dieser Schule bis zur Auflös. 1805	
45	1807	Hebammenunterricht in Heidelberg durch Dr. Jaegerschmid den jüng.	
47	1790 6. 7.		Chirurgen ist die Ausübung der Entbindungskunst ohne beson. Prüfung nicht gestattet
		II. Teil	
48	1806	**Gründung des Großherzogtums Baden**	
		zunächst gelten noch überall die alten Bestimmungen	
49	1808	allmählich wird Gleichförmigkeit (Gleichschaltung) verlangt	
	1809	Erstes Lehrbuch für großherzogl. Lande verfaßt von Leibmedicus Maler und Medicinalrat Zandt	
52	1830	II. GH. Lehrbuch für Hebammen von Prof. Nägelé; gültig bis 1865	
53	1831 31. 12.		Allgem. Personalfreiheit der Hebammen
	1828 4. 3.		Die Herrenfrohnden übernehmen die Gemeinden

Seite	Jahr, Datum	Hebammen-Ordnungen und Instruktionen, Lehrmittel u. Bücher, Unterrichtsanweisungen betreffend	Soziale und wirtschaftliche Verhältnisse; Anstellungs- u. sonstige staatl. Bestimmungen für Hebammen
55	1805 12. 7.		Nur geprüfte Medicinalpersonen dürfen Geburtshülfe treiben
	1807	GH. Medicinalverordnung mit Bestimmungen für Oberhebärzte und Hebärzte	
56	1808	Die alte Hebam.-Ordnung von 1795 erscheint als GH. badische Hebammenordnung (in Mannheim)	
57	1826 9. 6.		Einführung der Tagebücher für Hebammen
58	1830		Bitte um Abschaffung der Geburtsstühle; abgeschafft erst 1873
61	1833	Einrichtung der Hebammen-Schulen in Heidelberg, Freiburg, Donaueschingen	
65 ff.	1842 10. 11.	Instruktion für Hebammen im GH. Oberrheinkreis vom Prof. Schwörer in Freiburg	
65	1843	Dazu eine Anweisung zur Führung der Tagebücher	
68	1848		Verbot des Schröpfens für Hebammen
	1854 1867	Hebammeninstruktion für die Hebammen im GH-Baden	
70	1865	Lehrbuch für Bad. Hebammen von Prof. Lange Heidelberg	
	1877	Verbesserte Auflage; gült. bis nach 1900	
71	1865	Freiheit für Hebammenberuf, jedoch von einer Prüfung abhängig (Jede Frau kann sich ohne Empfehlung melden.)	
	1865 30. 11.	Auftreten der ersten statistischen Bestimmungen: 1 Hebamme auf 1500 Seelen in der Stadt 1 Hebamme auf 1000 Seelen auf dem Lande	

Seite	Jahr, Datum	Hebammen-Ordnungen und Instruktionen, Lehrmittel u. Bücher, Unterrichtsanweisungen betreffend	Soziale und wirtschaftliche Verhältnisse; Anstellungs- u. sonstige staatl. Bestimmungen für Hebammen
71	1871 26. 12.		Hebammen aus anderen Bundesstaaten können in Baden prakticieren
72	1873 10. 10.		Verordnung der Desinficiens für Hebammen
	1876 28. 11.		Erlaß über Dienstverträge zwischen Gemeinden und Hebammen
	1879 22. 11.	Dienstanweisung für Hebam. den anderen Bundesstaaten angeglichen	
	1902		Erlaß über Inv.- und Alters-versicherung der Hebammen
74	1902 2. 1.	Dienstanweisung für Hebam.	
	1903 22. 4.	Zusatz zur Dienstanweisung, Fortbildungskurse u. Krankheiten betreffend	
75	seit 1900	Dauernde statist. Mitteilungen	
79	1920 9. 2.	jetzige gültige amtl. Dienstanweisung für Hebammen	
		kurz nach 1900 Einführung des Hebammenlehrbuches, herausgegeben im Auftrage des Preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt.	
	1928	Letzte Auflage dieses Buches	

Im übrigen möchte ich auf die badischen Biographien verweisen, in denen die Personalien der berühmtesten Persönlichkeiten angegeben und kurz dargestellt sind.

I. Teil

Im I. Teil soll zunächst ein möglichst vollständiges Gesamtbild des Hebammenwesens in den verschiedenen Territorien, die das spätere Land Baden ausmachen, gegeben werden.

Die ältesten Aufzeichnungen waren natürlich noch nicht staatlicher Art, so daß sie in den Territorien allgemeine Gültigkeit hatten. Sie waren den sozialen Bedürfnissen entsprechend auf Städte beschränkt. Vom Ende des 13. Jahrhunderts wird uns von Villingen[1]) berichtet, daß die Hebammen, über deren Funktion wir weiter nichts erfahren, frohnfrei waren. Die älteste Mitteilung aus Konstanz findet sich aus dem Jahre 1379[2]). Sie besagt, daß eine Frau vereidigt wurde, daß sie zu armen und siechen Frauen gehen soll und helfen in Kindesnot; der Rat ließ ihr und ihrem Mann die Steuern nach. Ferner soll sie immer zunächst die Frau entbinden, zu der sie zuerst gerufen ist, oder bei der sie schon zugegen ist. Diese beiden Sätze, so schreibt Professor Karl Baas, stellen die Anfänge der ausführlichen „Ordnungen" vor, wie wir sie dann aus späterer Zeit, dem 16. Jahrhundert, von mehreren Orten besitzen. Zu erwähnen ist noch, daß in Konstanz Anno 1464 die Hebamme „ain Guldin uff die fronvasten" erhielt: ein Wartgeld, für das sie unbemittelte Schwangere kostenlos entbinden mußte, und daß sie ohne Erlaubnis des Rates die Stadt nicht verlassen durfte.

Das 16. Jahrhundert bringt dann bereits ausgedehntere Hebammenordnungen und Mitteilungen[3]). Die älteste ausgedehnte Hebammenordnung, die wir in Baden besitzen, ist die Freiburger von 1510. Sie wurde unter Polizeiverord-

1) Oberrheinische Stadtrechte.

2) Baas, Mittelalterliche Gesundheitspflege im heutigen Baden. Heidelberg 1909.

3) Zunächst sei hier auch erwähnt, daß zu Anfang dieses Jahrhunderts und zwar von 1502 bis 1506 der Eucharius Rößlin in Freiburg als Bürger weilte. (Genannt wird er schon 1493 und 1498 als Apotheker).

nungen registriert gefunden. In dieser Ordnung wird zunächst gesprochen über die Zulassung zum Hebammengewerbe. Zwei Stadtärzte und mehrere ehrsame, weise Frauen sprachen ihr Urteil über die Brauchbarkeit der anzustellenden Hebammen aus.

Offenbar sind also die Aerzte damals wenigstens theoretisch über die Geburtshilfe unterrichtet gewesen. Sie wurden zu den schwersten Geburten und zur sectio caesarea gerufen, wenn selbst die Hilfe der ehrsamen, weisen Frauen versagte. Leider geht auch aus dem mir zur Verfügung stehenden Akten nicht hervor, was eine ehrsame, weise Frau ist. Wahrscheinlich waren diese weisen, ehrbaren Frauen, die sicher auch Hebammenunterricht genossen hatten, aus vornehmen Stadtfamilien und versahen den Hebammendienst ehrenamtlich und übten zugleich die Aufsicht über die angestellten Hebammen aus[4]). Diese Ansicht entspricht auch unserer ältesten Hebammenordnung. Damals hatten die zwei Stadtärzte und die ehrsamen, weisen Frauen zu prüfen, ob die Kandidatinnen genügend Verständnis und Weisheit hatten und somit ihrer geistigen und körperlichen Verfassung nach dazu geeignet waren. Dann wurden die Hebammen von den Stadträten „dazu verordnet". Zu schwören hatten sie:

1. Tag und Nacht bereit zu sein,
2. Armen und Reichen gleich zu helfen,
3. Keine Gebährende zu verlassen oder
4. Gar um Lohns willen zu einer anderen zu gehen,
5. Die Gebärende nicht unnötig zur „Kindsarbeit" anzufachen ohne Zeichen der Preßwehen, um schneller die Geburt zu beenden.
6. Wenn die Geburtsarbeit nicht recht voran gehen will, soll sie sich früh genug bei den ehrsamen, weisen Frauen Rat holen und dann eventuell auch bei einem gelehrten Arzt.

Dort wird er als Apotheker genannt. Sein Werk, das er allerdings Jahre nachher in Norddeutschland geschrieben hat, ist das erste Geburtshilfe- und Hebammenlehrbuch, das erschienen ist. Die erste Ausgabe soll 1513 in Straßburg gedruckt sein. Sein Titel war: Der Swangern frawen und hebamme roszgarte. Eucharius Rößling verwertete sämtliche bekannten Begriffe über Geburtshilfe und bediente sich auch der alten Klassiker dazu. Das Buch wurde in viele Sprachen übersetzt. Etwa 100 Ausgaben sind davon bekannt.

4) Alfons Fischer, Geschichte des deutschen Gesundheitswesens, Bd. 1, S. 86.

7. Sie soll keine Kindszerstückelung vornehmen ohne Rat und Befehl weiser Frauen.
8. Sie soll dazu keine ungeschickten Instrumente gebrauchen wie eiserne Haken.
9. Sie soll in den ersten Wochen nach der Geburt die Wöchnerin aufsuchen und kluge Ratschläge geben.
10. Sie soll unter keinen Umständen in unkollegialer Weise sich zur Entbindung empfehlen lassen.

Dafür gibt die Stadt Freiburg ihren drei bewährten Hebammen auf Fronfasten 10 Schilling Pfennig.

Am Mittwoch nach Judica 1510 wurde, so lautet der Schluß, diesen Geboten hinzugefügt, daß sie das Kind alsbald zur Taufe bringen sollten und dem Kirchherrn melden sollten, ob es unehelich sei, oder wer Vater und Mutter sei.

Dieser Zusatz, der im Jahre 1510 gemacht ist, gibt Veranlassung zu der Annahme, daß offenbar die Hebammenordnung schon vor 1510 existierte. Wie alt sie ist, steht also nicht fest[1*]).

Diese Bestimmungen, die zum Teil unverändert sogar, immer wiederkehren, können wir als den Grundstock der Hebammenverordnung bis heute noch ansehen. Inhaltlich bestehen sie nur aus Zusätzen. So die bereits stark erweiterte Hebammenordnung von 1557 aus Freiburg im Breisgau. Von dieser ist erweiternd zu berichten:

11. Daß die angestellten Hebammen nicht ohne Erlaubnis des Bürgermeisters die Stadt verlassen dürfen.
12. Sie soll das „Näbelin" nicht abschneiden, bevor sie es nicht geheftet hätte, und dann die Nachgeburt begraben.
13. Sie soll die Kinder, die tot sind oder Gebrechen haben, vor allem wenn es die Schuld der Eltern sei, sofort melden, damit eventuell die gebührliche Strafe verhängt würde.
14. Sie sollen alle an jedem Fronfasten, wenn sie dort ihr Geld empfangen, diese Ordnung vorgelesen bekommen und an ihren Eid erinnert werden.
15. Sie sollen dem Amtsherrn berichten, wenn sie eine Lehrtochter annehmen, da diese zuvor geloben muß, daß sie getreulich lernen will.

1*) siehe Anhang S. 4 a—c.

16. Sie sollen alle ein Hebammenlehrbuch erhalten zur weiteren Unterweisung. Dasselbe ist beim Dienstabgang zurückzugeben.

Zum Schluß dieser Ordnung wird der Hebammenlohn festgesetzt:

Wegen der Hebammenlohn Rathserkandtnus de anno 1557

Der Gesetze und kleineste Hebammenlohn ist ein Ohrt eines Gulden, doch stehet bei eines jeden bescheidenheit und guten willen, ob er mehr geben will, erkandt. Das ist mertz ad 1557.

Arme 6 batz
Arme Leut 12 bz
Handtwerksleut 18 bz
Reiche 2 Kronen.

Sodann werden die sieben ehrsamen, weisen Frauen genannt, die zur Examinierung der Hebammen und zum Ratholen bei schweren Geburten in der Stadt[2*]) vorhanden seien. Ferner soll, wie es nachher im 18. und 19. Jahrhundert üblich wurde, bereits hier schon der bewährtesten, berühmtesten, geschicktesten Hebamme eine Prämie zu Frohnfasten gegeben werden[3*]). So entwickeln sich hier schon die ersten gesetzlichen, zunächst noch städtischen Bestimmungen des Hebammenwesens. Zu erwähnen ist noch, daß in Freiburg i. Br. die Weiber, „die Arzney treiben", zu denen wohl auch die Hebammen gehörten, zur Malerzunft gehörten[5]). Wie bekannt, wurden die Zunftordnungen zur Verbesserung unter den Städten ausgetauscht. So ist nun auch überliefert, daß die Freiburger Hebammenordnung mit denen von Zürich und Straßburg verglichen und ausgetauscht worden ist[6]). Daß die Aufsicht der Städte in dieser Zeit bereits eine strenge gewesen ist, beweist eine Urkunde des hiesigen Stadtarchivs vom 10. 3. 1574, in der eine gewisse U. S. aus Innsbruck gebürtig, weil sie sich die Funktion einer Hebamme „angemaßt" hatte, aus der Stadt ausgewiesen wurde, und ihr ganzes Eigentum „vergantet" (versteigert) wurde. Ferner berichtet uns ein weiteres Schrei-

2*) Freiburg hatte um 1500 etwa 5600—5850 Seelen. (Ehrler, Beiträge zur Statistik der Stadt Freiburg i. Br., Nr. 1, Freiburg i. Br. 1900).
3*) siehe Anhang S. 6 a—e.
5) Baas, Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg.
6) Stadtarchiv Freiburg i. Br. Xc 29,30, vom 29. XII 1556 von Zürich vom 30.XII 1556 von Straßburg.

ben von den fünf verordneten Hebammen, wie sie sich beim Bürgermeister beschweren, daß Weibspersonen nur den Reichen beistehen wollen, sog. Winkelhebammen; sie sollen verwarnt werden. Diese Winkelhebammen sind sicher ausgebildete Hebammen gewesen mit mangelhafter Berufsauffassung — indem sie nur dort dienten, wo sie gut bezahlt wurden — sonst hätte man sie als angemaßte Hebammen ausgewiesen und ihr Eigentum versteigert. Genaues konnte ich sonst über diese Winkelhebammen nicht mehr erfahren. Ferner liegt uns aus diesem Jahrhundert noch die Konstanzer Hebammenordnung von zirka 1525 vor[4*]. Hiernach werden die Hebammen auch durch Doctores und einige verordnete Frauen examiniert, ob sie tauglich seien. Sie erhalten für jede Geburt ebenfalls Lohn (1 ß, 6 d) und ein Wartgeld in Höhe ihrer Schicklichkeit. Sie müssen auch die Ordnungen schwören, bei Tag und Nacht zu erreichen sein, Armen und Reichen gleich gern helfen und ohne Erlaubnis des Rates und Bürgermeisters die Stadt nicht verlassen. Auch Ueberlingen besaß eine Hebammenordnung, die aus dem Jahr 1557 (12. IV.) datiert[7]). Sie hält sich in ihrem Inhalt stark an die bereits besprochene Freiburger Ordnung aus dem gleichen Jahr. Zu bemerken ist, daß der Rat der Stadt sich zum Schluß Statutenänderungen vorbehält. Im Ganzen ist sie nicht so gründlich gehalten.

Damit rücken wir nun in das 17. Jahrhundert. Nachdem bisher lediglich die Städte ihre spezifischen Bestimmungen erlassen hatten, finden wir jetzt eine territoriale Hebammenordnung. Der Markgraf Georg Friedrich gab unter dem 15. IV. 1614 eine Badisch-Durlachische Hebammenordnung heraus. Ferner liegt uns eine Badische Hebammenordnung vom Jahre 1622 vor[8]). Die Hebammenordnung von 1614 befindet sich in der Badisch-Durlachischen Kirchenordnung. Interessant ist die Mitteilung, daß die Hebammen damals mit Schimpf betrachtet wurden und daß unter strenge Strafe gestellt wurde, wer das Wort „Hebamme" in beleidigender Weise mißbrauchte. Die Ordnungen

---

7) Die Hebammenordnung ist veröffentlicht:
Oberrheinische Stadtrechte II.
Schwäbische Rechte 2. Band S. 489. Heidelberg 1908.

4*) siehe Anhang S. 7 b—.

8) Hub, die Hebammenordnungen des 17. Jahrhunderts. Med. Diss. in Würzburg 1914.

geben zunächst eine Erläuterung über die Mißstände[9]), die zu diesen Verordnungen nötigten. Bemerkenswert ist, was die damaligen Hebammen geprüft wurden. Die Fragen verraten ziemlich weitgehende Kenntnisse der Hebammen[5*]).

Im ganzen lassen sich folgende Punkte in der Kirchenordnung von 1614 feststellen:

1. Die Wahl der Hebammen durch Frauen des Ortes im Beisein von Pfarrern, Vogt- und Gerichtsherrn; für jede Vogtei eine Hebamme.
2. Sie soll gottesfürchtig und nicht abergläubisch sein,
3. nach Erfordern bei Tag und Nacht zur Stelle sein,
4. wenn nötig, bei schweren Geburten den Mann oder Anverwandte informieren, doch ohne Erschrecken der Gebärenden andere Hebammen und verständige Weiber beiziehen,
5. unter keinen Umständen Scherer und vermessene Mannspersonen hinzuziehen, wohl aber Aerzte.
6. Kollegialität und Eintracht unter den Hebammen eines Ortes.
7. Die Hebamme soll keine Wöchnerin um größeren Gewinns verlassen, falls nicht am andern Ort die Not größer ist.
8. Sie soll stets zu Hause hinterlassen, wo sie zu finden ist.
9. Sie soll diskret sein.
10. Sie soll die Taufe nur vornehmen, wenn das Kind wirklich lebend noch zur Welt kommt.
11. Außereheliche Kinder soll sie zur Anzeige bringen.
12. Es wird ihr der Hebammenlohn von 3 Batzen gewährt. Bei Armen gibt der Vogt ein Almosen. Wer die Taxe nicht bezahlt, wird öffentlich bestraft. Ferner bekommt sie ein Wartgeld (4—6 fl. jährlich). Ihr Ehemann genießt Freiheit von Gemeindefrohnen.

Will eine Frau sich in der Vogtei der Hebammenkunst widmen, so soll sie durch die ortsansässige Hebamme unterrichtet werden. Doch darf sie nicht der älteren vorge-

---

9) Dasselbe weiter oben.

5*) siehe Anhang S. 8 a+b.

zogen und besoldet werden, solange die ältere Hebamme lebt. Dann folgt die Eidesformel:

(Generalia Baden 4323)

Eydt.

Ihr werdtet ewer trew geben undt einen leiblichen eydt zu Gott schweren dem allmächtigen, daß ihr alß ein verordnete Hebam in der zeit auff erfordern, es seye bey tag oder bey nacht, bey den Schwangern weibern, reich oder arm, wollen gern erscheinen, undt mit allem möglichen Fleiß undt Ernst alles dasjenige thun undt verrichten, was einer getrewen fleißigen Hebammen undt die Ordnung, ferner vermag undt aufweißt.

*) Baden Durlach'sche Kirchenordnung von 1614 (!)

Diese erstlichen territorialen[6*]) Maßnahmen betreffs des Hebammenwesens zeigen ferner, daß auch auf dem Lande und in den Dörfern Hebammen existierten. Ueberlieferungen über den Umfang ihres Unterrichts und ihrer Funktion haben wir leider nicht. Selbstverständlich lag das Hauptgewicht der Aufsicht über die Hebammen immer noch in den Händen der Bürgermeister und Räte der Städte, sowie auf dem Lande in Händen der Vögte, Gerichtsherren und Pfarrer. Doch finden wir auch ein territoriales Ausschreiben an Hebammen vom Dezember 1616[10]), in dem hervorgehoben wird, daß sich die Hebammen in ihrem Beruf nicht so fahrlässig bezeigen sollen. Das Schreiben ging damals durch 17 Aemter der Markgrafschaft Baden-Durlach rund.

Weiter sind uns eine „sozusagen" Ueberlinger Hebammenordnung vom 20. X. 1618 und eine weitere vom 4. V. 1665 überliefert[11]). Mit einer Witwe schloß der Rat der Stadt einen Vertrag ab, indem ihr die Vorschriften über ihr Verhalten als Hebamme gemacht werden und sie auf ein Jahr zur Probe zunächst als Stadthebamme angestellt wird. Nach der Bewährungszeit würde sie ordentliche Hebamme Im Verlauf dieses Vertrages finden wir eine Abschrift der damals gültigen Hebammenordnung in Ueber-

10) Generalia Baden 5387.
6*) Im Gegensatz zu den bisherigen lokalen, gewöhnlich städtischen.
11) Stadtarchiv Ueberlingen.

lingen, deren Inhalt nicht von denen in der damaligen Zeit üblichen abweicht. An dieser Art der Anstellung und Ueberlieferung der Hebammenordnung hat Ueberlingen bis ins 18. Jahrhundert festgehalten. Noch im Jahre 1705 finden wir eine ähnlich gehaltene „Hebammenfertigung".

Erwähnenswert ist ferner eine im Freiburger Stadtarchiv aufbewahrte Hebammenordnung Freiburgs von 1666. Diese trägt den Wortlaut der hiesigen Ordnungen aus dem 16. Jahrhundert. Um es gleich vorwegzunehmen, sie ist in gleicher Abschrift, allerdings nur der ersten Seite der Hebammenordnungen des 16. Jahrhunderts, auch noch vorhanden mit der Jahresangabe 1759. So sind diese alten Freiburger Hebammenordnungen ganz sicher bis weit ins 18. Jahrhundert hier gültig gewesen. Die Texte der beiden zuletzt genannten Hebammenordnungen sind in ihrem Inhalt so gleichlautende, daß auf eine weitere Ausführung verzichtet werden kann.

Zu beachten ist aber auch noch eine Mitteilung, die unter dem 13. III. 1653 datiert, worin die vorderösterreichische Regierung dazu Stellung nimmt, daß in Freiburg i. Br. mangels einer Hebamme ein Kind gestorben sei: man solle Hebammen bestellen. Im gleichen Jahr bittet unter dem 28. IV. und 8. V. 1653 eine Hebamme aus Breysach, Marie Sch., um Befreiung von ihrer Zusage, als Stadthebamme in Freiburg angestellt zu werden. Sie hatte in Straßburg gelernt und besaß ein Zeugnis. Ob die Hebammenzeugnisse anderer Territorien in Vorderösterreich bezw. in der Stadt Freiburg i. Br. anerkannt wurden, oder ob solche Hebammen sich einer neuen Prüfung unterziehen mußten, konnte ich nicht feststellen. Wir erfahren weiter aus einem Hebammenzeugnis von 1674, „Attestatio medica" überschrieben, daß einer jungen Hebamme zwar ein gutes Zeugnis ausgestellt wird, sie aber in Kenntnis gesetzt wird, daß sie schwierige Geburten noch nicht alleine leiten solle, sondern sich dann doch noch Hülfe und Rat holen solle[12]). Unter dem 19. XI. 1666, Freitags, in Freiburg im Breisgau, liegt dann noch ein Bericht vor über Anstellung, Verteilung und Vereidigung von drei Hebammen. Die Hebammen wurden also sogar auf bestimmte Stadtteile verteilt und für diese bestellt.

---

12. Stadtarchiv Freiburg: Akten Hebammenwesen.

Nach diesen spärlichen Mitteilungen nähern wir uns dem 18. Jahrhundert, das uns durch seine umfangreicheren Mitteilungen wesentlich mehr Einblick in das Hebammenwesen der Territorien gewährt.

In Vorderösterreich blieb das Hebammenwesen zunächst vornehmlich Sache der Städte und Vogteien. So liegen zunächst nur ein Bittgesuch um Genugtuung wegen Verleumdung einer Kollegin von einer Hebamme an den Rat der Stadt Freiburg[13]) vor und ein Zeugnis für die Hebamme Näglerin[14]). In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lockern sich die Verhältnisse des Hebammenwesens. Eine uns nur in Bruchstücken ohne Unterschrift überlieferte Copie[15]) beweist, daß die Hebammen durch einen gut ausgebildeten Chirurgen zu unterrichten seien, und da es trotzdem noch viele Pfuscher gebe, seien nur solche in Zukunft berechtigt, die „ein authentisches Testimonia" besitzen würden. Ein Sanitätspatent[16]) vom 10. IV. 1773 berichtet uns aber weiter, daß einstweilen Hebammen, die nicht geprüft seien, bei ihrer „Profession" verbleiben sollten; künftig sollen aber nur solche mit dem Universitätspatent zugelassen werden.

Das sind also die ersten staatlichen Maßnahmen gewesen. Die Ausbildung hatten die Hebammen dazumal selbst zu zahlen und eine „Abergehorsamste Nota" vom Januar 1780 lautet dann weiter, daß die Gemeinden für den Ausfall an Arbeitsmöglichkeit, wenn die Hebamme in ihrem Beruf tätig seien, oder sehr wenig für ihre Bemühungen bekämen, billigerweise ein Wartgeld von jährlich 30—40 fl. zu zahlen hätten[7*]). Immerhin blieb die Anstellung von Hebammen immer noch Sache des Stadtrates; und so finden wir z. B. im Stadtarchiv Freiburg noch mehrere Anstellungsurkunden aus dieser Zeit, in deren Protokoll es u. a. heißt:

> Actum Freyburg den 16ten Juny 1794 vormittags 10 Uhr auf dem städtischen Rathause vor der unterfertigten Kommission. Vermög Beschlusses vom ... erschien die neu aufgenommene städtische Hebamme Wal-

---

13) und 14) Stadtarchiv Freiburg.

15) Generalia Freiburg-Universität 1767. S. Anhang: S. 13 a+b.

16) Nach Meinung der Historiker eine Veröffentlichung der obersten Sanitätsbehörde.

7*) siehe Anhang S. 14a.

burga Amreyn, um ihre Pflichten zu übernehmen. In dieser Absicht wurde derselben die in der von der landesfürstlichen Regierung und Kammer eingeschickten gedruckten Hebammeninstruktion enthaltene Punkten abgelesen und erklärt, zu deren genauerer Beobachtung sie sich auch mittelst Abschwörung eines körperlichen Eides verbindlich gemacht und dieses Protokoll unterschrieben hat. gez. Walburga Amrei.

Daß aber nicht allein diese Hebammen zur Entbindungskunst zugelassen waren, beweist ein ausgedehntes Streitverfahren gegen eine Tanzmeistersfrau E. B. Auf Beschwerde der angestellten Stadthebammen, daß E. B. die Geburtshülfe ausübe, teilt dieselbe dem Stadtmagistrat mit, daß sie in Wien an der Universität in der Geburtshilfe ausgebildet sei, und das Diplom besitze. Die P. P. Verordnungen vom 10. IV. 1773 besagten aber, daß alle ihre Kunst ausübenden Medici, Wundärzte und Hebammen auf einer erbländischen (österreichen) Universität geprüft werden sollen, wobei Personen, die in Wien, der Residenz, geprüft würden, sich überall seßhaft machen könnten in den Erblanden. Jeder, der in den Erblanden das Universitätsdiplom erhalten hätte, könne sich dieser Privilegien erfreuen. In einem zweiten Brief legt sie ein erneutes von Prof. Schmiderer unter dem 20. IV. 1795 ausgefertigtes Diplom bei, wonach sie als sehr gute Hebamme zu empfehlen sei. Sie schreibt selbst dazu: Die Hebammenkunst ist eine freie Kunst von allen, die an einer erbländischen Universität die Approbation erhalten hätten. Man könne sich da niederlassen, wo man wolle. Sie begreife nicht, daß der Magistrat solche durch tägliche Erfahrung bestätigte Wahrheit nicht verstehen wolle. Sie halte sich an die P. P. Verordnungen des Landes!

Damit war jedenfalls eine gewisse Gewalt der städtischen Behörden in staatliche Hände gefallen. Ebenso interessant ist eine Bestimmung und Zulassung einer Hebamme zur freien Praxis, die die vorderösterreichische Regierung erließ, die besagt, daß sie nicht angestellt werden könnte, weil sie sich Dienstvergehen hätte zuschulden kommen lassen; da sie aber das Diplom[8*]) besäße, zur freien Praxis zugelassen werden solle. So wird nun im weiteren Verlauf

8*) Das war wohl ärztliche Approbation, siehe Anhang S. 15b.

immer klarer, wie fast ausschließlich der Staat in die Entwicklung des Hebammenwesens eingreift. Das bezeugen die Anstellungsakten einer Hebamme A. M. in Freiburg[17]). Dieselbe bittet den Magistrat um Besoldung, da sie einen an Herzwassersucht erkrankten Mann hätte und eine 80jährige Hebamme Sch., zwar besoldet, aber nicht mehr arbeitsfähig sei. Die Stadt lehnte ihre Besoldung ab. Daher wandte sie sich an die vorderösterreichische Regierung. Ein Antwortschreiben der Regierung bestimmte die Stadt zur Zahlung. So ist auch eine weitere staatliche unter dem 3. V. 1787 datierte Verfügung bemerkenswert, wonach die vorderösterreichische Regierung auf Grund eines Hofdekretes aus Wien den Hebammen die Taufe von Judenkindern untersagte.

Zwar blieb die Anstellung und Zahlung von Wartgeldern Sache der Gemeinden und Städte, die Verordnungen über Ausbildung und Funktionen der Hebammen übernahm der Staat. Nachdem wir gesehen haben, daß die Ausbildung durch geeignete Chirurgen privat oder an einer erbländischen Universität erfolgte, so finden wir unter dem 29. III./20. VIII. 1774 ein Hofdekret[18]), daß als Lehrbuch künftig das Lehrbuch der Hebkunst von Raffael Steidle eingeführt werden soll.

In gleicher Zeit erschien aber auch ein neues Lehrbuch von H. J. N. Crantz: Einleitung in eine wahre und gegründete Hebammenkunst, Wien 1768. Interessant sind hier die Angaben, die der Hebamme beim Verhalten einer „widernatürlichen Geburt" gemacht werden. Der Verfasser widmet diesen Eingriffen, soweit sie gestattet werden können, weiten Raum. Zum Schluß schreibt er ein Kapitel für die Säugamme. Das Buch wurde durch ein Hofdekret vom 9. IX. 1773 empfohlen.

Im übrigen wurde im Breisgau das Hebammenwesen zunächst nach den staatlichen Gesetzen geregelt. Hier sei die von Maria Theresia am 2. I. 1770 erlassene Gesundheitsordnung[19]) erwähnt, die im 4. Teil eine Instruktion für die Hebammen enthält, und die Medizinalordnung[19]) vom 24. VII. 1753 IV. Abteilung vom Amte der Hebammen.

---

17) Freiburger Stadtarchiv Akten.
18) Universitätsakten Freiburg 1774/75.
19) John, Lexikon der K. K. Medizinalgesetze.

Die zuerst genannte Instruktion bringt in breiter Ausführung die bereits früher erwähnten gesetzlichen Verpflichtungen, über die berichtet wurde. An neuen Bestimmungen fanden dann Einlaß: 1. Die Sorge für genügend Hebammen, 2. Das Verbot, Arzneien zu geben, 3. Die Abtreibung wurde unter schwerste Strafe gestellt, 4. Sie sollen ein Schild aushängen, damit die Wohnung der Hebamme bekannt sei. Im Nachtrag wird dann bestimmt, daß 1. Marktschreier und Quacksalber abzuschaffen sind und 2. Wer ..... abtreibt oder in der Geburt vorsätzlich erwürget, ist nach Maßgabe der peinlichen Gesetze zu bestrafen; ebenso wenn Hebammen Kinder arglistig verwechseln oder unterschieben.

Die Medizinalordnung von 1753, die in Prag in Böhmen gegeben wurde, bringt zunächst Prüfungsgebühren für die Hebammenexamina. „Vom Amte der Hebammen" ist dann besonders zu berichten, daß arme Hebammen wegen Berufsmangels unentgeltlich zu prüfen seien, daß sie sich jeden Aberglaubens zu enthalten hätten; wie sie der Nachgeburt besondere Sorge widmen sollen. Ihres Berufes etwa Entsetzte sollen bei Strafe nichts mehr unternehmen, wie allen Unbefugten die Geburtshilfe strengstens untersagt ist. Sie sollen sich des „Kurierens" enthalten und zum Schluß wird auf die Beachtung der Taufe und anderer Zeremonien hingewiesen. Sodann haben sie folgenden Eid zu leisten: Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen, daß ich meine Pflicht und Handlangungen in dem mir anvertrauten Hebammendienste als eine gewissenhafte Christin bei allen Vorfallenheiten treulichst und sorgfältig verrichte, ohne alle Absichten handele und niemandem vorsätzlich nachteilig sein will. Vielmehr gelobe ich durch meinen Beistand den Gebärerinnen alle mögliche Hilfe zu leisten und der mir vorgeschriebenen Instruktion nach meinem besten Wissen und Gewissen getreulich nachzukommen, wobei ich den Armen so gut als Reichen gleich willfährig beistehen und selbst nicht zu verlassen und zu versäumen mich verpflichte. So wahr mir Gott helfe.

Erwähnen möchte ich dann noch eine neue Hebammeninstruktion[20]), die im Stadtarchiv Freiburg vorliegt, und dort die Jahreszahl 1793 nennt. Sie bringt den in den beiden

20) Universitätsbibliothek Freiburg: X 694.

bereits besprochenen Verordnungen keine Neuigkeiten. Zum Schluß sei noch auf ein Schreiben vom 7. VI. 1804 hingewiesen[9*]), daß die Konstanzer Hebammen „bisher schon immer auf Kosten des städtischen gemeinen Wesens unterrichtet und nachher zur endlichen Ausbildung und schinnigen Prüfung nach Freiburg geschickt worden sind".

In einem anderen Schreiben vom Juli 1805 bitten zwei Aemter, Bodnegg und Günzburg, die schwäbisch-österreichische Regierung, ihre zu unterrichtenden Hebammen der Kosten wegen nicht nach Innsbruck schicken zu müssen, sondern von einer in der Nähe bestehenden Sanitätskommission unterrichten und prüfen zu lassen[10*]).

Nunmehr wende ich mich den Fortschritten des Hebammenwesens in den markgräflich badisch-durlachischen und badisch-badischen Ländern zu, die dann seit 1771 vereinigt waren. Als erste Verordnung finden wir die Wiederholungsprüfung. Nach einem Dekret vom 13. IV. 1720[21]), welches in den Spezialaten als Rundschreiben durchgegeben wurde, hieß es, der fürstlich markgräflich baden-badische Beamte N. N. soll in seinem befindlichen Amte die Hebammen bedeuten, daß sie sich von Zeit zu Zeit zur Examination einfinden, wenn es der Oberlandphysicus Dr. Gödern anberaume. Einen gleichen Befehl erhielt der Oberamtsphysicus Krapf in Ettenheim am 19. VI. 1755[22]), er solle die Hebammen examinieren. Und vom 10. VI. 1720 ist uns aus Rastatt[23]) das Pflicht- und Eidesformular erhalten: Ich N. N., bekenne, daß ich durch eigenen Trieb und Beliebung, ungezwungen, dem Beruf dieses wichtigen Hebammenamtes angenommen und gelobe hiermit eidlich an: 1. Solches mein Amt zu fördern zur Ehre Gottes, sodann den schwangeren und gebärenden Weibern, die mich erfordern, Leibeswohlfahrt jedes Mal unter eifrigem Gebet treu und fleißig nach meinem Wissen und Gewissen fürhin zu verwalten. 2. Mich vor groben Lastern insonderheit aber vor Trunkenheit und Geiz alles Fleißes behüten. 3. Sowohl Armen wie Reichen getreulich ohne Verzug beizustehen und im Falle der Not von keiner Frau, bis sie genesen, zu weichen noch sie zu

9*) siehe Anhang: S. 17a.
10*) siehe Anhang: S. 18a.
21) Generalia Baden 5388.
22) Generalia Baden 5374.
23) Generalia Baden 5388.

verlassen. 4. Daferne es mit der Geburt hart hergeht, nicht lange zu verweilen, sondern beizeiten, weil noch vollkommene Kräfte vorhanden, Hülfe bei den freien Medicis zu suchen, am allerwenigsten aber bei solchen unbefugt ohne derselben Vorwissen gewaltsame Hand anzulegen. 5. Mit meinen Coehorten, da dieselben in jedem Fall dazu erfordert werden, gern und ... zu pflegen und mich friedlich und schiedlich zu vertragen. 6. Alles innerlichen Artzney eingeben, ausgenommen was Kraft ...... zu Fäll Pulver und dergleichen unschädlicher Mittel betrifft, mich gäntzlich zu enthalten. So wahr mir Gott helfe .....

Es wird hier unter Punkt 2. also die damals in Deutschland allgemein bekannte Trunkenheit der Hebammen erwähnt[24]). Es wird zum friedlichen, bescheidenen Betragen im Amte aufgefordert und das Verbot des Kurierens ausgesprochen. Am 20. IV. 1754[25]) erließ man dann eine gedruckte Distribution über abzuhaltende Nottaufen für jede Hebamme. Interessant ist die Zahl der Exemplare, die in den einzelnen Spezialaten benötigt wurden. So erhielt Carlsruhe 30, Durlach 20, Pforzheim 36, Arin 24, Hochberg 40, Badenweiler 24, Rötteln 50, Sausenberg 88, was somit 312 Exemplare für die Markgrafschaft ausmachte.

In gleicher Zeit wurde auch den Hebammen verboten, daß sie bei 10 Gulden Strafe keine Toten ankleiden sollten, „gleich wie wir aber solche zu einem nicht geringen Abscheu und Schaden gereichenden Gebrauch mißbilligen". Carlsruhe, den 7. IV. 1752[26]).

Und weiter war es nötig, den Hebammen zu verordnen, sich nicht am Taufschmaus (Tauffsuppen) ausgiebig zu beteiligen, wie das Decretum vom 20. VIII. 1755 beweist[27]).

Unter dem 5. 8. 1758 finden wir dann zum ersten Mal in der Markgrafschaft Baden-Durlach den Vorschlag zur Sektion der gestorbenen schwangeren Weiber und der Herausschneidung deren lebenden Kindern[28]). In anderen Ländern finden wir bereits derartige Bestimmungen im

---

24) Hub, die Hebammenordnungen des 17. Jahrhunderts.
25) Generalia Baden 4342.
26) Gerstlacher's Gesetzsammlung. S. 23.
27) Gerstlacher's Gesetzsammlung.
28) Generalia Baden 5392

17. Jahrhundert[29]). Dieses wurde den Oberämtern mit dem Bemerken mitgeteilt, es sei sogleich ohne Zeitverlust der Chirurg mit erforderlichen Instrumenten zu holen und nach dem Pflichtgemäßen Erkennen der Kennzeichen des würklich erfolgten Todes der Mutter .... die Leibesfrucht bestmöglichst zu retten. Einige Tage später (12. VIII. 1758) schrieb man, daß es sich nur um Schwangere im 7. bis 9. Monat handeln solle.

Im Jahre 1759 kam dann eine Instruktion für die Hebammenmeister — über die Ausbildung, die zu einem Hebammenmeister gehört, wird leider nirgends berichtet — heraus unter der Ueberschrift: Nachricht von Anstalten, zur Erziehung tüchtiger Hebammen in den fürstlichen Unterlanden[30]). Neben einem ordentlichen Lebenswandel wird dem Hebammenmeister zur Pflicht gemacht, tüchtige Hebammen auszubilden, und zu sehen, daß nirgends Mangel erscheine. Die noch nicht unterrichteten bestmöglichst in den Stand zu setzen, ihren Beruf auszufüllen. Es gab offenbar also noch nicht öffentlich unterrichtete und geprüfte Hebammen. Sein Unterricht sollte 6 Wochen täglich 2 Stunden lang dauern. Vormittags Vortragen und Nachmittags eine Stunde „examinando“. Er solle keine Stunde unnütz ausfallen lassen. Dann soll er sie nach dieser Zeit einer Prüfung in Gegenwart des Landphysicus unterziehen, sie in die Heimat schikken und dem Oberamt berichtliche Anzeige machen. Dann werden ihm jährlich im April und im Oktober, also zweimal im Jahr, die Hebammenvisitationen zur Pflicht gemacht, wo er die Hebammen immer wieder zu prüfen habe, und an Hand ihrer schwierigen erlebten Fälle ihnen neue Belehrung zukommen lassen solle. An Gehalt wird ihm zugesichert 150 Gulden und die Spesen für seine Fahrten. Eine Erweiterung erfuhr die Instruktion für den Hebammenmeister am 28. XII. 1765. Es wurde mitgeteilt, daß er auch über das Verhalten bei Kindbetterinnen und in Ansehung deren Diät jedesmal genauen Unterricht zu geben habe. Gleichzeitig erschien auch eine Verordnung, daß die Hebammen, welche unentschuldigt von diesen Examinibus fortblieben, bestraft würden.

---

29) siehe Hub, die Hebammenordnungen des 17. Jahrhunderts, S. 16 + 23 mitte.

30) Generalia Baden 5399 und Gerstlacher's Gesetzessammlung.

Im gleichen Jahre 1759, in der die Instruktion für Hebammenmeister erschien, brachte man auch einen „Entwurf einer Hebammenordnung und was deswegen dahier fürgekommen und verfüget werde“ heraus[31]).

Ein Arzt Dr. Willius, aus Emmendingen, äußerte sich dazu, daß die Unwissenheit der jetzigen Weiber geändert werden müsse. Gebräuche überkommener Art seien zu beseitigen, die Hebammen sollten nicht mehr verachtet werden, sondern man solle tüchtige Frauen ausbilden und gehörige Aufseher anstellen. Sie sollten Wartgeld und Belohnung erhalten. Unterrichtet sollten sie solange werden, bis sie genügend ausgebildet seien. Für Bauernweiber sollte man bequeme (also keine Frühjahrs- oder gar Erntezeit) Jahreszeiten einrichten. Die Hebammen sollten nicht zu Sektionen gezwungen werden und keinesfalls die Anverwandten. Die Wahl solle durch Vorschlag erfolgen, jedoch solle man sie vorher im Lesen und Schreiben prüfen. Zum Schluß empfiehlt er eine feierliche Examination der neuen Hebammen und gestattet sich, ein von ihm verfaßtes Lehrbuch beizulegen, welches leider nicht überliefert ist.

Eine offizielle Hebammenordnung ist damals nicht erschienen. Daß das Hebammenwesen gleichen Schritt hielt mit der Entwicklung der Geburtshilfe, ist leicht einzusehen. Und so nimmt es nicht wunder, daß der Unterricht der Hebammen erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts entsprechend dem Fortschritt der Geburtshilfe ein geregelter und festgelegter war. Es erscheinen nun auch hier die verschiedensten Lehrbücher für Geburtshilfe und genaue Physikatsberichte über den Stand des Hebammenwesens in den Oberämtern.

Zwar wird in einem Bericht[32]) des Dr. Schweickhardt an den Markgrafen noch berichtet, daß das Hebammenwesen in Badischen Landen bis jetzt in einer sehr üblen Lage war. Er mache täglich traurige Erfahrungen. Es müsse bald besserer Unterricht erteilt werden, da der Landmann zu kurzsichtig sei. Deswegen solle man Zahl und Alter der Hebammen feststellen und sofort den Unterricht beginnen. Um den Zweck zu erreichen, müßten die Hebammen zum Hebammenmeister Weiß nach Rastatt geschickt werden Zum Unterricht sollten 60jährige und ältere Frauen nicht

---

31) Generalia Baden Durlach 5393.
32) Generalia Baden 5400. Vom 8. IV. 1777.

mehr zugelassen werden, höchstens als Beifrauen[11*]). Man solle gleichmäßigen Unterricht erteilen und zwar zwei Monate lang in Rastatt. Jüngere sollten eher unterrichtet werden als ältere, die doch wohl Erfahrung besitzen würden. Das Lehrbuch der Geburtshilfe von Jaegerschmid solle man zum Hebammenunterricht verwenden und vor allem sollten die Verordnungen geprüft werden. Sodann fordert er die Verbesserung der Geburtsstühle. Zum Schluß wird empfohlen, zum Touchieren Dirnen wöchentlich einmal zu bestellen, was praktisch unbedingt notwendig sei, um sich einen Begriff zu machen.

Diese Zustände treffen aber nur für die badischen Unterlande zu, denn aus den Oberlanden liefern die Berichte günstigeren Ausblick[12*]).

In den Oberämtern des Oberlandes fanden damals Rundfragen über das Hebammenwesen statt[33]). Die Antworten lauteten stets zufrieden; man fand keine Beschwerden. Beifrauen seien zum Teil vorhanden, aber ohne Bedeutung. Ferner wird berichtet, daß die Prüfungen nötigenfalls im Rathaussaal stattfinden würden. Besonders hervorzuheben ist am letzten Bericht, daß an dieser Stelle einmal der Begriff einer Beifrau auseinandergesetzt ist. Es sollte also stets eine Hebamme sein, die zwar ausgebildet war, aber nicht als Hebamme angestellt war. Sie mußte einspringen, wenn eine Hebamme erkrankt oder gestorben war. Sie war also eine Aushülfehebamme, die in Pflichten genommen war, d. h. besaß ein Lehrbuch und war geprüft und staatlich anerkannt. Dasselbe lesen wir auch in einem Hofratsprotokoll vom 3. IX. 1790[13*]).

Zunächst wurde nun der Unterricht organisiert. Als erstes wurde, da in Zukunft jede Hebamme des Lesens kundig sein mußte, ein Hebammenlehrbuch eingeführt. Man bat dazu den fähigsten Landphysicus, dessen sich die Markgrafschaft erfreuen durfte, Gustav Friedrich Jaegerschmid, welcher 1775 den „Unterricht für die Hebammen in den Badischen Landen" herausgab. Leider war es ihm nicht vergönnt, das Lob für dies in einfacher Sprache gehaltene,

---

11*) Nach dem deutschen Wörterbuch von Grimm „eine der Hebamme beispringende Helferin", eine sehr allgemeine Definition.

12*) siehe Anhang S. 22 a+b.

33) Generalia Baden, Zugang 1933 15. IV. 1776.

13*) siehe Anhang S. 23a.

vorzügliche Lehrbuch zu ernten; er starb vor der Fertigstellung dieses Werkes. Sein Schwager, ein ebenfalls berühmter und verdienter Arzt der Markgrafschaft, Dr. Schweickhardt, vollendete das Werk, das bis in die Zeit des Großherzogtums hinein lange das allein gültige Hebammenlehrbuch bleiben sollte.

Das Lehrbuch umfaßt 2 Teile. Nach einem umfassenden Vorbericht, der die Bedeutung der Hebammen erläutert und einen wirklich hohen Stand von der Auffassung dieses Berufes verrät, handelt „der erste Teil von der Geburtshülfe" über die Geburtsteile, und die normale Schwangerschaft und „von der Geburt insbesondere"; dieser zweite Teil umfaßt die Verpflegung der Schwangeren, Kindbetterinnen und Kinder. Der zweite Teil schließt mit den Mißbräuchen, Aberglauben und den Irrtümern der Hebammen und dem Verzeichnis einiger Hülfsmittel (Arzneien), worauf ich später noch zu sprechen komme. Die Verfügung betreffs der Anschaffung erschien am 2. Mai 1776 im Allgemeinen Intelligenzblatt[14*] [34]).

Zeitweise scheint aber auch der markgrafschaftliche brandenburgische Unterricht von Leiblin üblich gewesen zu sein, aber nur vorübergehend[35]).

Der Unterricht, der in früheren Zeiten sich von Hebamme zu Hebamme weitertrug, und dann durch Accoucheurs doch wohl größtenteils nur theoretisch erteilt wurde, wurde durch Phantome erweitert. Wir finden zahlreiche Akten, die über derartige Anschaffungen von Phantomen und Puppen berichten[36]). Bereits ein Jahr später, am 15. I. 1786 schrieb ein Physicus, Dr. Stückelberger, daß die Phantome angekommen seien. Man solle aber bei Errichtung eines Accouchierhauses, um das er bittet, zum Untersuchen und Touchieren Dirnen bestellen und bezahlen. Nur dann sei ein besserer Unterricht gewährleistet[36]). So genügte also schon damals der einfache Phantomkurs nicht mehr den Ansprüchen. Am 8. VIII. 1795 bittet ebenfalls der Oberhebmeister[15*]) Zandt um Gelder, damit er Dirnen zum Tou-

---

14*) siehe Anhang S. 24a.

34) Generalia Baden 5403

35) Generalia Baden 5391 vom 15. III. 1784 und 22. IV. 1784.

36) Generalia Baden 5391 vom 19. III. 1785, 15. I. 1786, 8. VIII. 1795.

15*) Im Hof- und Staatskalender für das Jahr 1805 (Seite 85) erscheint dieser Zandt als Oberhebearzt des III. badischen Kreises. Mithin

chierunterricht werben könne. Und ebenfalls finden wir ein Schreiben Dr. Schweickhardts, in dem er auseinandersetzt, ob es nicht vorteilhafter wäre, die Gelder für eine Geburtsmaschine ausschließlich zum Touchieren für gedungene Dirnen zu verwenden[16*]). Desgleichen finden wir auf Grund eines Berichtes zum Plan einer zu etablierenden Touchieranstalt ein Schreiben vom 18. IV. 1792 aus Carlsruhe, in dem der Landschreiber angewiesen wird, an das Oberamt Rötteln 22 fl. urkundlich zu bezahlen, mit welchem dasselbe durch das Physikat in Lörrach diejenigen schwangeren Dirnen, welche sich freiwillig touchieren lassen wollen, nach und nach in kleinen Summen belohnen wird. Ferner wurde der Unterricht noch an Leichen demonstriert. Das Generaldekret war allerdings schon am 19. X. 1768 erschienen mit der Ueberschrift: „Ausführliche Verordnung, was vor Cadavera in die Anatomie nach Carlsruhe zu liefern, was hiebei denen .... Hebammen obliege".

So kann man abschließend sagen, daß der Hebammenunterricht gegen Ende des 18. Jahrhunderts kein schlechter gewesen sein kann. Die Hebammen wurden an Leichen, Phantomen, Dirnen, die gedungen wurden, und durch Lehrbücher unterrichtet. Mit der Entwicklung ist es auch zu verstehen, daß noch eine wesentliche Verbesserung der Hebammeninstruktion zu bemerken ist. So finden wir noch zwei Ausgaben. Eine von 1779 und die andere von 1795[37]). Sie enthält die schon öfters erwähnten Bestimmungen und verbietet der Hebamme neuerlich jeden Gebrauch eines Instrumentes. Bei gefährlichen Geburten, worunter Blutungen, wilde Wehen, Ohnmachten, Nasenbluten, unnatürliche Lage des Kindes genannt werden, soll sie den Hebammenmeister rufen. Zur Wendung soll sie nur die nötige Schleife und das fischbeinerne Stäblein gebrauchen. Sie soll die Nachgeburt nicht mit Gewalt lösen. Sie hat festzustellen, ob die Nachgeburt vollständig ist! Andernfalls hat sie den Physikus zu rufen! Bei der Behandlung des Kindes soll sie das Blut aus der Nabelschnur herausdrücken, dann gehörig verbinden und abschneiden. Das Ende der Nabelschnur am Kinde soll sie mit Salz einreiben, dann erst

---

ist der Oberhebmeister des Jahres 1795 nichts anderes als der Vorläufer der heutigen Kreisoberhebärzte.

16*) siehe Anhang S. 25a.

37) Generalia Baden 5402.

die gehörige Masse[38]) einwickeln und öfters mit Salz anfeuchten.

Dieser Bestimmung liegen lange Verhandlungen[39]) zugrunde. Am 5. VI. 1778 wurde auf Vorschlag des Landphysicus Dr. Schweickhardt die Verfügung erlassen, daß überall das sofort gelehrt würde. Es heißt da: Bisher hatten die Hebammen die Gewohnheit, den neugeborenen Kindern den Nabelstrang ohne weiteres zu verbinden, und den kleinen, am Leib des Kindes hangenden Teil desselben nur mit Wasser gewaschen einzuwickeln und bis zum Abfallen liegen zu lassen. Es wird dann empfohlen, das Blut aus der Nabelschnur zum Mutterkuchen hin auszudrücken und dann zu unterbinden und abzulösen, mit Salz einzureiben und mit Salzwasser abzuwaschen wie in der Türkei. Das sollte helfen gegen Blattern, Pocken, Gelbsucht. Es solle sofort überall gelehrt werden[40]).

Am 10. IX. 1778 erschien im Allgemeinen Intelligenz- und Wochenblatt für sämtliche Hochfürstliche Badischen Lande Nr. 37 dann die Verordnung. Der „Erfund" solle jährlich berichtet werden. Der Landchirurg Zandt wandte sich in einem großen Schreiben dagegen am 30. XI. 1779. Er hätte bei drei Fällen das Gegenteil[41]) erlebt. Schweickhardt antwortete dem Markgrafen am 25. II. 1779, selbst wenn es ohne Erfolg wäre, so „täte es sicher nicht schaden". Die Bestimmung blieb.

Sodann wurde zum ersten Male bestimmt, daß die Hebammen bei jedem halbjährigen Examen dem Hebammenmeister genaue Verzeichnisse der behandelten Kinder zu bringen hätten. Diese Bestimmung (vom 28. X. 1772) verdanken wir Johann Peter Frank, der seit dem 15. VII. 1772 badischer Hebammenmeister und Landaccoucheur war[42]), der auch weitere einschneidende Maßnahmen im Hebammenwesen, die sich in den späteren Instruktionen wiederfinden, einführte, besonders den Kaiserschnitt an einer verstorbenen Schwangeren. Die Hebammen sollten auf einfachen ge-

38) Gemeint ist der abgebundene Nabelschnurstumpf am Kind.

39) Zwischen den Landchirurgen Zandt und Schweideharbt sowie einem Dr. Wieland in Pforzheim und der obersten Landesbehörde, dem Markgrafen. Generalia Baden 5463.

40) Generalia Baden 5463.

41) Trotz der Vorschrift waren Infektionen beobachtet.

42) Generalia Baden 5403. Anstellungsdekret.

druckten Tabellen ein Tagebuch führen, besondere Vorkommnisse aufschreiben und die Ausgänge für Mutter und Kind festhalten. Damit sollte es möglich werden, die Bevölkerungsbewegung festzustellen, die Kontrolle über die Tätigkeit der einzelnen Hebammen in Bezug auf Mißstände etc. einzuführen. Aus K. Doll's Schrift, „Dr. Johann Peter Frank, der Begründer der Medizinalpolizei und der Hygiene als Wissenschaft", Karlsruhe i. B. 1909, entnehme ich hierzu noch eine interessante Mitteilung betreffs der Sterblichkeit: In den Jahren, in denen Frank tätig war, ging die Mortalität der Wöchnerinnen von 1,18% auf 0,8% zurück. (1896 bis 1905 wird die Mortalität der Wöchnerinnen im Großherzogtum Baden auf 0,34% angegeben). Das Zungenbändchen wird der Hebamme zu lösen verboten. Uneheliche Schwangerschaften hat sie der Obrigkeit zu melden, ebenso, wenn abtreibende Mittel verwendet wurden. Gleichfalls muß sie Mißgeburten anmelden, eine Verfügung, die bereits in einem Generaldekret vom 24. I. 1770[43]) strengstens verordnet war. Im übrigen wurde sie vor dem Mißbrauch abergläubischer Mittel und Beschwörungen gewarnt. Die Kindbetterin hatte sie in den ersten Wochen zweimal täglich aufzusuchen. Eine weitere Hebammenordnung von 1793 bringt im wesentlichen nichts Neues. Sie ist enthalten in der „Physicatsordnung und Instruktion für die markgräflich-badischen Lande, (gedruckt bei Macklot, Carlsruhe) VII. Die Geburtshilfe." Sie enthält Bestimmungen über Wahl und Anstellung, sowie die jährlichen Prüfungen der Hebammen. Am Schluß der Physicatsordnung können wir dann noch lesen, (S. 94) daß die Hebammen auch bei Sektionen von Weibern zugegen sein müßten, und den Bericht ebenfalls attestieren müssen. Diese Bestimmung dürfte also noch aus den ältesten Zeiten überliefert sein. Zu der letzten Hebammeninstruktion von 1795, die nachher im Großherzogtum ebenfalls in Kraft blieb, kann gesagt werden, daß sie in 21 Paragraphen zusammengefaßt, ebenfalls eine ausführliche gute Instruktion ist. Hier werden von der Hebamme bereits saubere Hände und beschnittene Fingernägel gefordert. Ihre Instrumente sollen sein: eine scharfe Schere mit stumpfen Spitzen und Klystierspritze. Sie soll überflüssige Entblößung der Schwangeren vermeiden, die Blase nicht sprengen, keine Wehen erregen durch Wühlen in den

43) Gerlacher's Gesetzessammlung.

Geburtsteilen. Die Hebammen haben Hilfe zu holen, wenn nach Blasensprung die Geburt bei Mehrgebärenden nach acht Stunden, bei Erstgebärenden nach 12 Stunden nicht fortschreitet. Wollen die Angehörigen keinen Geburtshelfer, so soll sie mit Hilfe des Ortsgeistlichen darauf dringen, und sich testieren lassen, daß sie ihre Pflicht getan hat. Schwangere, die nach dem 6. Monat unentbunden sterben, sollen sofort geöffnet werden. Scheintote Kinder soll sie, wenn keine Zeichen von Fäulnis aufgetreten sind, mit allen Mitteln stundenlang zum Leben zu bringen suchen. Zu den halbjährigen Prüfungen muß sie sich einfinden und sich jeder Privatprüfung unterwerfen, wenn der Hebammenmeister es verlangt.

Daß nun auch die Hebammenvisitationen abgehalten wurden, beweisen die zahlreichen Berichte über die Prüfungen und Spesenabrechnungen mit den Accoucheurs[44]). So läßt sich sagen, daß die Beaufsichtigung, soweit Verkehrsmittel und andere Umstände es gestatteten, durchaus gegen Ende des 18. Jahrhunderts günstige gewesen sein müssen. Die Anschaffungen für die erforderlichen Bücher, Geburtsstühle zahlte damals die Landkasse[45]) *), die ebenfalls auch Geldzulagen an die Hebammen gab. Wie weit Staats- und Gemeindekassen zusammenarbeiteten, daß ferner jeder Ort seine bestellte Hebamme hatte, beweist die Besoldungstabelle der Markgrafschaft Baden vom Jahre 1789[17*]). Aber nicht nur die Hebammen bekamen ein jährliches Fixum, sondern auch die Accoucheurs, damit sie den mittellosen Untertanen auch auf dem Lande Hülfe gewährten[46]). Die Hebammen erhielten also damals aus Gemeinde- und Staatskassen ihre Gelder[47]). Außerdem wurden jährlich bei den Hebammenvisitationen Prämien für die beste Hebamme verteilt (Protokoll vom 12. XII. 1787). Sie genossen ferner Freiheit von Frohnen und Akzidenzien**). Zum Teil wurden sie, wie das Bittschreiben einer Hebamme beweist (10 VIII. 1788), befreit von herrschaftlichen Schuldigkeiten. Bis-

---

44) Generalia Baden 5394.
45) Generalia Baden 5401.
*) Landkasse — Landeskasse.
17*) siehe Anhang S. 29a.
46) Generalia Baden 5403.
47) Generalia Baden 5389.
**) Frohnen — Dienstleistungen statt Steuern, Akzidenzien — Sporteln.

weilen genossen sie auch keine Frohnfreiheit und erhielten ein höheres Gehalt. Ueber derartige Verschiedenheiten berichten die diesbezüglichen Rundschreiben im Jahre 1788[48]). Vor allem richtete sich damals dann auch die Besoldung einer Hebamme nach ihrem Besitz (9. I 1788). Die Besoldung bestand nicht immer in barem Gelde, sondern konnte auch in Naturalien oder Benutzung von Gemeindegütern bestehen (6. IX. 1787)[49]).

Doch lesen wir im Allgemeinen Intelligenzblatt vom 12. V. 1803, daß alle diese Maßnahmen noch nicht genügten, um den Hebammen ein erträgliches Auskommen zu gestatten. Es wurden darum die privaten Gebühren erhöht[18*]).

Und nun noch ein Wort zur Wahl der Hebammen. Der Beruf konnte damals in markgräflich badischen Landen nicht frei erwählt werden, sondern die Wahl geschah durch die Weiber des Ortes, welche drei Weibspersonen von guten Sitten und Lebenswandel etc. vorschlugen. Ferner mußten sie mit guten weltlichen und geistlichen Sittenzeugnissen ausgestattet sein, sodann wurden sie vom Bezirksarzt oder Hebammenmeister ausgesucht und zum Unterricht angewiesen[50]).

Was nun das Hebammenwesen im Bistum Straßburg[51]) anbelangt, verweise ich auf die Arbeit von Dr. Hermann W. Freund, die in „Topographie der Stadt Straßburg" 1885[19*]), erschien. Erinnern möchte ich daran, daß Straßburg die älteste Hebammenunterrichtsanstalt deutscher Zunge mit ausgiebigem Unterricht seit 1728 besaß. Die Akten der freien Reichsstadt Ueberlingen zeigen u. a., daß sie sogar ihre Hebammen im 18. Jahrhundert dorthin zum Unterricht schickten[20*]). Auch in Rastatt empfahl der Physikus Tetzelt dem Markgrafen am 31. VIII. 1762[52]), die Hebammen in Straßburg ausbilden zu lassen.

---

48) Generalia Baden 5389.

49) Generalia Baden 5401.

50) J. B. Mors, Alphabetisches Realreportorium ..... von 1710 bis 1810. 1. Band. Freiburg 1811.

18*) siehe Anhang: S. 30a.

19*) In dieser Literaturausgabe steht auf Seite 303 ff., daß Johann Jakob Fried (1689—1769) Gründer der Hebammenschule war.

20*) siehe Anhang: S. 31a.

51) Das Bistum Straßburg umfaßte auch Teile des späteren Großherzogtum Badens.

52) Generalia Baden 5396.

Daß auch das Hebammenwesen der Pfalz von Bayern aus befruchtet wurde, ist selbstverständlich. Auch hier möchte ich auf die bereits erschienene Arbeit von Martha Eitel „Das bayrische Hebammengewerbe", verweisen, die in den Annalen für das gesamte Hebammenwesen des In- und Auslandes erschien (Jahrgang 1914, Bd. 5, Heft 3), in dem sie ein Kapitel der Entwicklung des bayrischen Hebammenwesens widmete. Doch möchte ich nicht versäumen, die Entwicklung der ersten Hebammenlehranstalt auf später badischem Gebiet einer eingehenden Würdigung zu unterziehen.

Die bisher erwähnten Accouchement- oder Hebammenschulen bezw. Institute sind so aufzufassen, daß dort nur vom Hebammenmeister theoretischer Unterricht erteilt wurde, allenfalls ein Phantom und Präparate zur Verfügung standen. Bei den jetzt entstehenden Lehranstalten handelt es sich um Schulen, in denen praktische Geburtshülfe doziert wurde, da sie zugleich zur Entbindung armer Schwangeren dienten. So lesen wir in dem Pro Memoria des Heidelberger Professors Schönmetzler genau, was zu einer damaligen Einrichtung der Lehranstalt notwendig war. 1. stand der Lehranstalt alleiniges Recht zu, die Hebammenapprobation zu erteilen. Die Aufsicht über die Lehranstalt hatte das Consilium medicum[53]). 2. Ein genügend befähigter Lehrer. 3. Eine jährlich einmal stattfindende Ausbildung der Hebammen durch drei Monate nach dem Lehrbuch van Horns[21*]) [54]).

Die Pläne zur Einrichtung der Lehranstalt fallen in das Jahr 1765. Wie wir lesen können, bemühte sich damals sogar der Heidelberger Professor Schönmetzler darum[22*]). Und sein „Ohnmaßgeblicher Vorschlag ....." vom 13. IX. 1765 zeigt, daß seine Vorschläge sehr klug durchdacht waren und bereits alles berücksichtigen, was man auch heute zu beobachten hätte[23*]). Das pfälzische Consilium medicum befaßte sich ebenfalls ausgiebig damit und erließ ebenfalls einen Plan zur Errichtung einer gemeinnützigen Hebammenschule. Die Ausarbeitung dieses Planes lag in Hän-

---

53) Nach Ansicht von Historikern mag es eine staatliche oberste medizinische Behörde in der Kurpfalz mit dem Sitz an der Universität Heidelberg gewesen sein.

21*) 22*) 23*) siehe Anhang: S. 32 a—d.

54) Alles Generalia Heidelberg Universität 674.

den eines M. Dr. (Medicinae Doctor) et Anatomice milit. Director Closmann. Da diese Arbeit ein ziemlich genaues Bild der damaligen Zeit gibt, habe ich sie im Anhang vollständig aufgeführt[24*].

Nach einer Besprechung des Lehrbuches, spricht der Verfasser über die Kenntnisse, die eine Wehemutter (Hebamme) besitzen müsse. Dann setzt er die Anschaffung der erforderlichen Möbel für die verschiedenen Räume auseinander. Er kommt dann auf die Annehmlichkeiten zu sprechen, die für die Entbindung der ledigen Schwangeren vorhanden wären. Nachdem er zum Schluß nochmals die Gründlichkeit des Unterrichts lobt, spricht er über die geldlichen Gesichtspunkte für vornehmlich auswärtige Lehrlinge. Alles in allem zeigt dieser Vorschlag ein recht günstiges Bild der Entwicklung des Hebammenwesens.

Die Wahl des Direktors der Lehranstalt zum „Lehrer artis obstetriciae" fiel auf Dr. Fischer, der die Anstalt bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1805 leitete. Zum Korrepetitor wurde am 23. X. 1766 Tit. F. A. May bestellt.

Als geeignetes Haus zu dieser Lehranstalt fand man das Haus des Kriegsrates Pichtler hinter der Kapuzinergartenmauer in Mannheim[25*].

Im Jahre 1767 hören wir dann zum ersten Male von der Ausbildung neuer Hebammen. Die Oberämter wurden aufgefordert, ihre Lehrlinge abzuschicken. Interessant ist, daß wir hierin erfahren können, welche Qualität man von einer Hebamme verlangte. Sie mußte des Lesens kundig sein, zartgliedrig, mittelmäßigen Alters, intelligent und hauptsächlich das Vertrauen der Gemeindeweiber besitzen. Sie hatte ihr Annahmszeugnis von der Gemeinde mitzubringen und außerdem das Geld zur Verpflegung, Lehrbuch, Prüfung und Zeugnis. Nach ihrer Ausbildung luden dann Prof. Fischer und Korrepetitor May Vertreter des Consilium medicum zur ersten Prüfung ein[26*]. Aber bereits im nächsten Jahre berichtet ein Schreiben, daß die Ausbildung der Lehrlinge bei nur dreimonatlicher Dauer täglich 4 bis 6 Stunden beanspruche, während 1 bis 1½ Stunden nur vorgesehen wäre. Jedoch blieb man dabei,

---

24*) siehe Anhang: S. 33 a—n.
25*) siehe Anhang: S. 34a.
26*) siehe Anhang: S. 34b.

weil den Gemeinden keine größeren Unkosten durch längeren Besuch der Anstalten zugemutet werden könnten[27*]). Der Unterricht scheint jedenfalls ein gründlicher gewesen zu sein und wir hören im gleichen Jahre 1768, daß man die Hebammen wegen der verschiedenen „wahrgenommenen Verbrechen" auch gerichtsmedizinisch schulte. Der Artikel zeigt, wie streng die Hebammen angewiesen waren, die Oeffentlichkeit vor dem Frevel des Kindesmords zu bewahren und, was sie hier zu wissen, zu melden, zu handeln hatten[28*]).

War etwa eine Hebamme selbst daran beteiligt oder verwickelt, so wurden an sie bei der Sektion 51 eingehende Fragen gestellt[29*]).

Man kann nur sagen, daß auch für unsere heutigen Verhältnisse diese 51 Fragen fast ausreichend für einen Befund sein würden. Leider blieben die scheinbar guten Verhältnisse der Lehranstalt nicht lange so. Ein Gutachten vom Jahre 1775, das leider den Verfasser nicht mehr erkennen läßt, teilt mit, daß die Anstalt ohne Sorgfalt und Sauberkeit geführt würde und nennt sie den Aufenthalt der Elenden[30*]).

Der Grund dürfte in dem schlechten Verhältnis der beiden Leiter der Anstalt zu suchen sein[55]). Nachdem sich die beiden Leiter anfangs sehr freundschaftlich gestanden hatten, überwarfen sie sich anläßlich einer Hebammenprüfung so heftig, daß Tit. May das Consilium medicum um Satisfaktion bat. Tit. May warf u. a. dem Tit. Fischer Saumseligkeit im Accouchement vor, worauf Tit. Fischer den Korrepetitor May in einem Brief vom 20. V. 1771 an das Consilium medicum Lügen und Verleumdung straft. May verließ die Stellung als Korrepetitor. Diese Begebenheiten dürften nicht ganz unschuldig gewesen sein an dem schlechten Zustand des Accouchements.

Doch ganz hat sich das Accouchement von seinem ungünstigen Ruf nie mehr erholt. Die Klagen wurden öfters und vor allen Dingen zum Schluß lauter. In einem

---

27*) siehe Anhang: S. 34 c+d.
28*) siehe Anhang: S. 34 e, f, g.
29*) siehe Anhang: S. 34 h, i, k.
30*) siehe Anhang: S. 35 a, b.

55) Siehe „Beiträge zur Kulturhygiene" von Dr. Alfons Fischer in „Studien zur Geschichte der Medizin", Heft 16, S. 61.

Schreiben vom 28. X. 1783 hören wir vom Mannheimer Oberbürgermeister, daß die Stadt keine Mittel mehr besitze, den Unterhalt des Hauses zu garantieren, außerdem sei das Accouchement zur Hebammenausbildung da und nicht ein Asyl lediger Dirnen. Weiter litt das Accouchement unter den Wirren der damaligen Kriege. Am 20. VIII. 1794 schrieb man an den Kurfürst, ob das Accouchement nicht für das Militär einstweilen eingeräumt werden könnte[31*].

Und so nimmt es nicht wunder, daß zwei Jahre lang bis 1796 überhaupt kein Hebammenunterricht erteilt wurde. Die Notwendigkeit dieses Institutes machte sich aber so dringend bemerkbar, daß wir am 8. VI. 1796 von der churpfälzischen Regierung hören, daß die Gemeinden für teueres Geld ihre Lehrlinge auswärts unterrichten lassen müßten; und in erster Linie die Entbindung der ledigen Schwangeren gesichert werden müßte, da sonst die Zustände offenbar unerträglich für die Bevölkerung wären[32*]. Zu gleicher Zeit war das Haus aber in so schlechtem Zustand, daß die pfälzische Hofkammer am 18. VII. 1795 schrieb, das Haus stürze ein und erfordere wenigstens 428 fl. Reparatur, sonst falle es ein.

So wandte man sich nach München, um ein neues Haus zum Hebammenunterricht zu erwerben[33*]. Aber diese Vorschläge blieben unerfüllt.

Damit begann das Accouchement immer bedeutungsloser zu werden. 1798 fehlte sogar das Geld, um die armen ledigen Schwangeren überhaupt zu verpflegen[34*]. Immerhin fanden, wie wir der damaligen Mannheimer Zeitung entnehmen können, im Jahre 1800 noch 61 Geburten und im Jahre 1801 noch 71 Geburten statt. Auch die Gelder zum Unterricht waren ausgegangen. So mußte der Geheime Rat Fischer im Jahre 1800, nachdem er nunmehr 35 Jahre das Institut geleitet hatte, den Unterricht unentgeltlich erteilen[35*].

Ein am 15. IV. 1801 von Fischer verfaßter „Ohnzielgesetzlicher Entwurf über die Verbesserung des dahiesigen Entbindungsinstitutes" fand auch kein Gehör. Unter die-

---

31*) siehe Anhang: S. 36a.
32*) siehe Anhang: S. 36 b, c.
33*) siehe Anhang: S. 37a.
34*) siehe Anhang: S. 37 b, c.
35*) siehe Anhang: S. 37d.

sen Umständen weigerten sich jetzt sogar die Dirnen, dort niederzukommen[36*]). Es fehlte somit an Material zum Unterricht. Die Dirnen kamen bei Hebammen in deren Wohnungen nieder, womit sich, nebenbei erwähnt, nicht unbedenkliche sittliche Verfehlungen auf die Dauer verknüpften[37*]).

Damit war das Todesurteil dieser Hebammenlehranstalt besiegelt. Und die Stimmen auf Verlegung dieser Anstalt nach Heidelberg ließen nicht lange auf sich warten[38*]).

Man versuchte nochmals, die Hebammenlehranstalt in Mannheim zu halten, indem man darauf hinwies, daß Mannheim die volkreichste Stadt sei, die das meiste Material liefere; wenn die ledigen Dirnen Heidelberg bevölkern würden, entständen sittliche Gefahren für die Studierenden; auch sei der Unterricht für die Hebammen und Studierenden nicht reibungslos möglich[39*]).

Nichts nützte! Am 28. IV. 1805 erstattete der Accouchements-Vorstand seinen letzten Bericht über den diesjährigen Hebammenunterricht und machte nur auf zwei Fragen aufmerksam, ob man nicht 1. die Anstalt in geringem Umfange für ganz arme Schwangere belassen und 2. dem Doktor Chelius die Obsorge darüber erteilen wollte[40*]).

Allein es wurde verordnet, daß das Institut vollständig nach Heidelberg zu verlegen sei. Professor May nahm das Inventar auf und fand, daß die Einrichtung der Hebammenlehranstalt äußerst dürftig sei, kaum zwei bis drei Bettungen brauchbar, Matrazen etc. seien verfault, die Möbel des Transportes nicht wert[41*]).

Das Accouchementshaus wurde unter kläglichen Umständen verkauft[42*]).

Die neue Errichtung eines Accouchementshauses in Heideldelberg stand unter einem glücklicheren Stern. Inzwischen waren die diesbezüglichen Landesteile dem Großherzogtum einverleibt. Der Großherzog bestimmte zum Unterricht der Hebammen in Heidelberg den Oberhebearzt, für den Un-

---

36*) siehe Anhang: S. 37e.
37*) siehe Anhang: S. 37 f, g.
38*) siehe Anhang: S. 38a.
39*) siehe Anhang: S. 38 b, c.
40*) siehe Anhang: S. 38d.
41*) siehe Anhang: S. 38e.
42*) siehe Anhang: S. 39a.

terricht der Studenten sorgten zwei Professoren[43*]). Mit großem Dankesgefühl schrieb Prof. May, daß endlich das Mannheimer Institut dem hiesigen Clinicum „eingeimpft" sei[44*]).

Aus einem Vortrag über das Heidelberger Entbindungsinstitut vom 28. VI. 1805 entnehmen wir, daß die Hebammen im Winter, die Studenten aber im Sommer unterrichtet würden; ferner solle man dauernd für genügend Schwangere Sorge tragen, damit der wesentliche Teil der Geburtshülfe nicht ermangele[45*]). Um auch eine gewisse Obacht über die entbundenen ledigen Dirnen zu haben, bestimmte man, daß der Accouchementsvorstand der diesbezüglichen Obrigkeit von der Entbindung der betreffenden Weibsperson Mitteilung machen sollte, wenn sie das Entbindungsinstitut verließen[46*]).

Am 2. XII. 1807 wurde der geordnete Hebammenunterricht dann durch Dr. Jaegerschmid, dem Sohn des berühmten markgräflich-badischen Landphysicus, begonnen[47*]).

In Mannheim machte man nochmals den Versuch, ein wohltätiges Entbindungsinstitut zu eröffnen, damit die armen Gebärenden dieser volkreichen Stadt niederkommen können[48*]). Der Erfolg ist leider unbekannt.

Wie sehr Prof. Dr. Mai das neue Heidelberger Entbindungsinstitut publizierte, zeigt uns eine Veröffentlichung, die in Universitätskreisen starke Empörung auslöste[49*]). Leider geriet Mai auch hier wieder bei der Einrichtung des Instituts in Streit. Er empfand es kränkend, daß der Hebammenunterricht durch den Oberhebarzt Dr. Jaegerschmid erteilt würde, wo doch zwei Professoren für Geburtshilfe vorhanden seien. Der Oberhebarzt sei doch sowieso mit bezirksärztlichen Verpflichtungen belastet. Mai entfachte auch hier den Streit so sehr, daß das Kuratell den Oberhebarzt „als Mitaufseher im Geburtsinstitut bestimmte"[56]). Diesmal drang Mai nicht durch. Es verblieb der Zustand.

43*) siehe Anhang: S. 39b.
44*) siehe Anhang: S. 39c.
45*) siehe Anhang: S. 39 d, e.
46*) siehe Anhang: S. 39f.
47*) siehe Anhang: S. 39g.
48*) siehe Anhang: S. 40a.
49*) siehe Anhang: S. 40b.
56) Alfons Fischer, „Beiträge zur Kulturhygiene", „Studien zur Geschichte der Medizin", Heft 16, Seite 84.

Das Hebammenwesen in den Gemeinden der Pfalz scheint damals denselben Stand gehabt zu haben, wie wir ihn bereits in den anderen Territorien beschrieben haben.

Zunächst sei hier ein Approbationszeugnis einer Hebamme aus der Mannheimer Hebammenanstalt erwähnt. Auch sie wird darauf hingewiesen, daß sie als junge Hebamme bei schwierigen Fällen ältere Kolleginnen noch zu Rate ziehen solle[50*]). Als Lehrbuch wurde nach wie vor der „Ausführliche Unterricht für die Hebammen von Leiblin" gebraucht. Professor Mai erklärte, daß dies Lehrbuch den beschränkten Begriffen der Hebammen angemessen sei; er selbst wolle noch dazu ein Verzeichnis der häufigsten Hebammenfehler herausgeben[51*]). Daß sich die Gemeinden und Hebammen mit Neuerungen nicht immer befreundeten, können wir aus folgenden zwei Artikeln entnehmen. In einem Falle weigerten sich die alten Mannheimer Hebammen damals bei der Gründung der Hebammenlehranstalt, sich einer Nachprüfung zu unterziehen. Nach mehrmaligen vergeblichen Versuchen bat man den Churfürst, diese Widerspenstigen einzukerkern, sodann mit Gewalt zum Unterricht zu veranlassen[52*]). Im andern Fall mußte man eine Gemeinde zwingen, einen Lehrling ins Accouchement nach Mannheim zu entsenden[53*]).

Auch die Wahl der Hebammen schien Anlaß zum Streit zu geben. Denn ebenfalls in der Pfalz wurden die Lehrlinge zunächst durch Wahl der Gemeindefrauen und entsprechender Konfession gewählt. Dieses hatte der Schultheiß und das Gericht in Ziegelhausen übergangen, worauf der evangelische Kirchenvorstand beim churfürstlichen Amt protestierte[54*]).

In derselben Gemeinde hielten sich noch Hebammen auf, die damals offenbar nirgends vorgebildet waren. Wir lesen daher die berechtigte Beschwerde der angestellten Hebamme, daß sie nur drei Kinder entbunden habe und die ungelernten ihr jeden Verdienst nehmen[55*]).

50*) siehe Anhang: S. 41a.
51*) siehe Anhang: S. 41b
52*) siehe Anhang: S. 41c.
53*) siehe Anhang: S. 41d.
54*) siehe Anhang: S. 42a.
55*) siehe Anhang: S. 42b.

Ueber das Einkommen der pfälzischen Hebammen belehrt uns ein weiteres Schreiben folgendermaßen: Die Hebamme empfängt bei Orten mit mehr als hundert Haushaltungen 10 fl., sonst weniger; für eine Entbindung 30 Kreuzer und einen Laib Brot. Ihr Ehemann genießt Personalfreiheit und zahlt auch kein Kopfgeld. Ihr ältester Sohn ist vom Militärdienst befreit[56*]). Ihr Beruf war, wie zwar später im Großherzogtum noch nicht direkt gesetzlich geschützt, aber auch den Chirurgen war ohne Prüfung die Ausübung der Geburtshülfe verboten. Ein Dekret vom 6. VII. 1790 lehrt uns, daß einem Chirurgen Kemmer die Ausübung der Entbindungskunst gestattet würde, nachdem er sich einer bestandenen Prüfung unterzogen hätte[57*]).

56*) siehe Anhang: S. 42c.
57*) siehe Anhang: S. 42d.

II. Teil

In diesen Verhältnissen fand damals[1]) die Großherzogliche Sanitätskommission[2]) das Hebammenwesen in ihren ihr neu anvertrauten Territorien vor. Es leuchtet ein, daß sie damals zuerst territorial beschränkte Bestimmungen erlassen mußten, um ein allmählich im ganzen Großherzogtum gleichmäßiges Hebammenwesen anzubahnen, wie wir es erfreulicherweise nach sehr kurzer Zeit seit Bestehen des Großherzogtums finden. Die ganzen Territorien wurden zunächst in Kreise eingeteilt, von wo die politische und damit auch die medizinalorganisatorische Direktion ausging. Diese Kreisdirektorien unterstanden dann auch in Medizinalangelegenheiten der Großherzoglichen Sanitätskommission. Dem Unterrhein- und Neckarkreis teilte die Großherzogliche Sanitätskommission mit, daß die Wahl und Anstellung neuer Hebammen nach Vorschrift der Medizinalordnung[1*]) zu geschehen habe, daß ausschließlich der Oberhebarzt — das war damals Dr. Jaegerschmid in Heidelberg — sie unterrichten dürfe; daß Unbefugten die Ausübung der Geburtshilfe bei Strafe verboten sei, daß man die Frohnfreiheit und Gebühren für die Entbindung den im Großherzoglichen badischen Lande „gleichstellen" möchte. Daß die geburtshilflichen Utensilien nach und nach auf Gemeindekosten angeschafft würden, daß die Oberämter Sorge tragen sollten, daß alle Hebammen zu den jährlichen Hebammenvisitationen erschienen und für Aufmunterung Prämien eingeführt seien, daß unentschuldigte Versäumnisse bestraft würden[2*]).

---

1) Gemeint ist die Zeit der Gründung des Großherzogtums; also 1805/1806.

1*) Als Medizinalordnung galt im Anfang des Großherzogtums die 1793 erschienene „Physikatsordnung und Instruktion für markgräflich badische Lande". Außerdem wurde zunächst für Hebammen noch die 1795 in Carlsruhe erschienene „Markgräflich Badische Hebammenordnung oder Instruktion" in den neuen Staat mit übernommen.

2) Genauen Aufschluß über diese Behörden siehe: Diez, C. A. Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Gesetze ... über das Medizinalwesen im G. H. Baden. Carlsruhe 1857.

2*) siehe Anhang: S. 44 a,b.

„Zur Bezweckung einer Gleichförmigkeit in der Lehrart und den Lehrgegenständen" erließ man den Befehl, im ganzen Großherzogtum ein Lehrbuch für badische Hebammen auf Gemeindekosten anzuschaffen3*).

Als Verfasser nennt uns ein Schreiben der Großherzoglichen Sanitätskommission vom 15. IV. 1809 den Leibmedicus Maler und Medizinalrat Zandt. Das Titelblatt des Lehrbuches lautet: Im Auftrage der Großherzoglichen Sanitätskommission verfaßt und auf derselbigen Gutheißen gedruckt4*). Ueber die Verpflichtung der Hebammen belehrt uns eine Provinzialverordnung, daß sie noch nach der Eidesleistung der kurbadischen Hebammeninstruktion von 1795 zu erfolgen hätte5*).

Die Ausbildung war, nachdem sie früher theoretisch in Instituten vom Hebammenmeister erteilt war, jetzt vornehmlich nur in Hebammenlehranstalten. Doch gab es auch noch einige gute Hebammen, die „wenig theoretischen Unterricht genossen hatten". Auch sie ließ man noch in ihrem Amte, wenn sie zuverlässig waren6*).

Am aufschlußreichsten sind aber die in den Kreisen vorgenommenen Hebammenvisitationen und ihre Berichte. Für den Dreisamkreis fand Oberhebammenarzt Veit Karl, der damals „Gehülfe des chirurgischen Lehramts" bei der Hohen Schule in Freiburg und seit Ende des Jahres 1810 Oberhebarzt des Dreisamkreises war, folgende Verordnungen für „zweckmäßig": Strenge Strafe für unentschuldigtes Fehlen der Hebammen bei Visitationen; nur lesenskundige und geistig und körperlich kräftige Personen sollen für die Wahl in Betracht kommen und zur Ausbildung geschickt werden, gesetzmäßige Personal- und Frohndenfreiheit für sich und ihren Mann; Afterhebammen wird jeder Eingriff in die Geburtshilfe verboten, jedes in oder vor der Geburt verstorbene Kind, getauft oder ungetauft, soll auf dem Friedhof begraben werden, welches besonders für Mißgeburten gilt.

Zum Schluß tritt Veit Karl für Einrichtung einer Amtshebammenkasse ein, in die die Strafgelder und

---

3*) siehe Anhang: S. 44 c.
4*) siehe Anhang: S. 44 d, e.
5*) siehe Anhang: S. 44 f.
6*) siehe Anhang: S. 45 a.

Gelder, die jedes neue Ehepaar zahlen sollen, fließen müssen[7*]).

Aus dem Ottenwälder[3]) Kreis berichtet Dr. Zipp, daß wenige Ortschaften des Kreises ohne Reformen so weiterbestehen könnten. Vor allem sei die Belohnung sehr schlecht; die Hebammen seien sehr mißachtet; es fehle den Hebammen an den nötigen Gerätschaften. Man solle den Hebammen erst einmal ein fixes Gehalt auswerfen und ihnen die nötigen Gerätschaften beschaffen, die da wären: einen bequemen Geburtsstuhl, eine Klystierspritze, eine Nabelschere und eine Schachtel mit einigen Tropfen Hoffmännischem Liquor, Salmiakgeist, gewirkten Nabelbändchen, eine Bürste und einen Badeschwamm. Zum Unterricht solle man geeigneten Personen die verschiedenen Unkosten ersetzen[8*]).

Das interessanteste, was uns aus dieser Zeit berichtet wird, ist der Hebammenvisitationsbericht, der ebenfalls von diesem Dr. Zipp verfaßt wurde, indem er die Mißbräuche und den Aberglauben der Hebammen in seinem Kreise abhandelt.

Ich darf darauf verzichten, die einzelnen Details dieses Berichtes zu erläutern[9*]). Jedenfalls waren offensichtlich die Mißbräuche erstaunlich groß und muten fast unglaublich an. Sie dürften wohl weit verbreitet und allgemein gewesen sein. Leider berichten davon andere Kreise kaum, jedenfalls sehr wenig darüber.

Aus dem Unterrhein- und Neckarkreis hören wir von der Hebammenvisitation des Oberhebarztes Dr. Jaegerschmid ebenfalls, daß bei den Visitationen mehrere Hebammen unentschuldigt fehlten; daß neue Stellen frei seien; daß eine arme Hebamme selbst einen Geburtsstuhl bezahl habe und das Geld dafür erstattet haben wolle; daß mehrere Hebammen trotz höchster Verordnung mit Kopf- und Leibschatzung angezogen seien und mit Einquartierung belastet seien; sodann berichtet er über Unkollegialität einer Hebamme.

7*) siehe Anhang: S. 46 a, b.

3) gemeint ist der Odenwälderkreis; die Akten bezeichnen den Kreis als „O t t e n wälder".

8*) siehe Anhang: S. 46 c, d.

9*) siehe Anhang: S. 47 a—f.

Ferner rügt er eine Frau, die ungelernt in die Geburtshilfe und Chirurgie pfusche und erklärt zum Schluß, man solle zur Aufmunterung der Hebammen ein Fixum in Geld verabreichen[10*]).

Auch einige einzelne Berichte geben uns einen gewissen Einblick in die damalige Zeit. In Mannheim wurde eine Hebamme ihres Amtes enthoben und zu dreimonatlicher Arbeitshausstrafe verurteilt, weil sie sich der Abtreibung schuldig gemacht hatte[11*]).

In Laubenbach am Main schrieb die Ortsbehörde an die Großherzogliche Landesregierung, daß sie eine ungelernte, aber im Hebammenberuf kundige Frau, die vom Amtschirurg Sch. unterrichtet sei, anstellen wollten. Diese Person sei von zu Hause und jetzt auch in ihrem Amte unabkömmlich, so daß sie Genehmigung dieser Maßnahmen erhofften, trotzdem sonst die Großherzoglich üblichen Landesbestimmungen beachtet würden. Eine Entscheidung lag leider den Akten nicht bei[12*]). Sodann beschäftigte die Großherzogliche Sanitätskommission ein Fall, wie ausländische Personen zu unterrichten seien. Ausländerinnen wurde gestattet, daß sie mit den Studierenden gemeinsam unterrichtet werden könnten. Eingeborene Frauen könnten jedoch ausschließlich nur mit Erlaubnis der Gemeinde ausgebildet werden[13*]).

Zum Schluß berichtet Dr. Zipp aus dem Ottenwälder Kreis, warum er in seinem damals noch bestehenden Bucheuer Hebammenlehrinstitut einen neuen Lehrkursus nicht beginnen könne. Es waren zum Teil geldliche Fragen: wie hoch die Unterrichtsgebühr sei, wer die Kosten tragen solle und die Anordnung an die Gemeinden, die keine Hebamme besäßen, solche ausbilden zu lassen[14*]).

In Weinheim (29. VI. 1805) beschwert sich eine Hebamme, deren Mann auf der Wacht war, sie sei wegen Abwesenheit nicht zu einer Geburt zu erreichen gewesen. Sie bäte, ihren Mann von der Wacht zu befreien, da sie bei dem äußerst geringen Hebammenlohn nicht untätig zu Hause warten könne. Die Akten bestätigten, daß später die Män-

---

10*) siehe Anhang: S. 47 g, h.
11*) siehe Anhang: S. 48a.
12*) siehe Anhang: S. 48 b, c
13*) siehe Anhang: S. 48d.
14*) siehe Anhang: S. 49a.

ner gewöhnlich von Wacht, Caussee- und Wasserfrohnden frei waren⁴).

Nach diesen verschiedenartigen Berichten nimmt es nicht wunder, daß die Großherzogliche Sanitätskommission allgemeine Gesetze und Bestimmungen erließ, die u. a. das ganze Hebammenwesen allgemein im Großherzogtum regelten.

Zunächst wurden einmal die Belohnung und Privilegien der Hebammen geregelt. Es wurden, soweit es z. B. in der Pfalzgrafschaft nicht geschehen, eine allgemeine Personalfreiheit ausgesprochen[15*]).

Aus Bruchsal werden wir dagegen unterrichtet, daß die Hebammen und ihre Männer bereits durchweg Personalfreiheit genießen[16*]). Es wurde weiter verordnet, daß die Hebammen auf Kosten der Gemeinden zu den Hebammenvisitationen zu befördern seien[17*]). Denen wegen Altersschwäche in Ruhe befindlichen Hebammen wurde ihr einstiger Beruf nur in schwierigen Fällen für die Gemeinde gestattet; wenn ihnen aber Kunstfehler bereits nachgewiesen waren, so wurde ihnen die ev. Ausübung sogar gänzlich untersagt[18*]). Wie wir bereits hörten, mußte das allgemeine Lehrbuch der Hebammen für Baden aus dem Jahre 1808/09 von allen Gemeinden auf deren Kosten den Hebammen zugestellt werden. Das gleiche war auch 1830 bei dem von Prof. Nägelé in Heidelberg verfaßten Hebammenlehrbuch der Fall. Die Gemeinden wurden angewiesen, innerhalb von zehn Tagen ihren Bedarf einzureichen[19*]).

Ferner entschied die Sanitätskommission, daß die Hebammen, die ein Jahr Lohn bezogen, arme Wöchnerinnen unentgeltlich behandeln müßten[20*]). Diese Entscheidung des Großherzoglichen Innenministeriums vom 8. XI. 1831 wurde aber dann zwei Jahre später bereits dahin geändert, daß sie wegen der Kleinheit ihres Fixums für jede Geburt armer Wöchnerinnen doch eine besondere Vergütung erhalten sollten[21*]).

Wurde eine Hebamme zu einer Wöchnerin eines ihr nicht zustehenden Bezirkes — die Hebammen waren also auf bestimmte Bezirke verteilt und angeordnet — gerufen, so

4) Generalia 1805—09, die Rechte und Privilegien der Hebammen betreffend.

15*—21*) siehe Anhang: Seite 52 a—g.

durfte sie den Lohn von einem Gulden fordern. Sie durfte aber ihren Bezirk nur verlassen, wenn keine Geburt zu erwarten stand[22*]). Die Ortshebamme dieses Bezirkes hatte aber auch eine Belohnung zu erhalten (29. VIII. 1827). Allgemein wurde über die Personalfreiheit verfügt, (wie wir in einem Bericht des Innenministeriums vom 31. XII. 1831 entnehmen) daß „die Hebammen, ihre Ehemänner und Familienmitglieder von Staats- und Gemeindefrohnden unbedingt freizulassen" seien. Herrenfrohnden – also Privatfrohnden — seien aber keineswegs frei. Doch wird empfohlen, daß die Gemeinden die Herrenfrohnden der Hebammen unterstützen sollen, so daß für sie kein Nachteil entstehe[23*]). Dieser letzte Punkt wurde den Gemeinden unter dem 4. III. 1828 zur Pflicht gemacht. Dr. Jaegerschmid machte sogar die Eingabe (Heidelberg den 2. III. 1809), daß den Hebammen das Recht eingeräumt würde, die erste Weinlese vorzunehmen, da sie nie wegen ihres Berufes wüßten, ob sie zum Schluß etwas behielten.

Ueber die damaligen Taxen für sämtliche Hebammen des Pfälzer Kreises erfahren wir folgende Bezahlung:

A. 1. natürliche regelmäßige Geburt	1 fl. 30 x
2. natürliche regelmäßige Geburt über 12 Std.	2 fl. 0 x
3. Fußgeburt	1 fl. 45 x
4. für eine Wendung, wenn sie dazu Erlaubnis hat	2 fl. 30 x
5 für Wiederbelebung nach der Geburt	0 fl. 45 x
B. Dienstleistung nach der Geburt	
1. für Stillung und Anwendung von Heilmitteln	0 fl. 30 x
C. Wochenbett	
täglich 2 Waschungen und Baden in der 1. Woche	1 fl. 0 x
in der 2. Woche	0 fl. 45 x
in der 3. Woche	0 fl. 30 x

N. B. Dabei ist keineswegs verbunden, die Kindbetterwäsche zu waschen, zu kochen oder mit einem Wort, die Magd zu machen.

Das Wartgeld wurde um 1797 von den Gemeinden auf dem Lande in Holz oder Naturalien bezahlt. Für die

22*) siehe Anhang: S. 53 a I+II.
23*) siehe Anhang: S. 53b.

Besorgung einer Geburt erhielten sie im allgemeinen 30 bis 40 Kreuzer. Ferner wurden sie im Hause der Wöchnerin während der Geburt verpflegt. Da sie ferner frohnfrei waren, zeigen die Berichte, daß die Hebammen allgemein zufrieden waren. Aber von seiten der Gemeinden hören wir im Jahre 1802 Beschwerden wegen zu hoher Gebühr, die sie den Hebammen bei unehelichen Geburten zu zahlen hatten. Man bat um Abschaffung dieser Sondergebühren.

Im Jahre 1802 stieg die Taxe noch auf 1—2 fl. wie aus dem Oberamt Durlach berichtet wird. Vom Jahre 1830 ab finden wir Anforderungen von Wartgelt auf 8 fl. und unter dem 24. III. 1843 verfügte das Innenministerium, daß das Wartgeld von 8 fl. auf 16 fl. zu erhöhen sei. Aus einem Brief des Arztes Dr. Müller aus Möskirch vom 17. VIII. 1844 kann man ersehen, wie nötig es war, die Belange angestellter Hebammen zu schützen. Zu diesem erhöhten Wartgeld bezogen die Hebammen dann noch die besonderen Gebühren für die Entbindung armer Wöchnerinnen, wie ein Beschluß des Innenministeriums vom 29. VII. 1845 in einem Brief an das Physikat Ladenburg[24*]) und ein Schreiben aus Konstanz vom 3. XII. 1852 uns lehrt[5]). Ferner wurden ihnen die Arzneien, die sie armen Schwangeren verabreicht hatten, auf Gemeindekosten wieder ersetzt in Form einer jährlichen Entschädigung von 0,40 fl. bis 1,30 fl.[25*]).

Aber auch in den Funktionen der Hebammen waren allgemein durchgreifende Maßnahmen erforderlich. Zunächst wurde den Hebammen verboten, Tote ankleiden zu dürfen. Es würde eine Strafe von 10 fl. angedroht[26*]).

Sodann wurde verfügt, daß hochschwangere Gestorbene sofort zu sezieren seien, um die noch lebende Leibesfrucht zu erhalten; daß diese Verfügung eine dringliche war, ersehen wir aus dem Umstand, daß sie nach wenigen Jahren republiziert werden mußte.[27*]) [28*]).

24*) siehe Anhang: Seite 54a.

5) Diese Mitteilungen sind entnommen: Generalia Baden Zugang 1933, Nr. 15/IV, Kasten I, Fach 18.

25*) siehe Anhang: Seite 54b.

26*) siehe Anhang: Seite 54c.

27*) siehe Anhang: Seite 55a.

28*) siehe Anhang: Seite 55b.

Kehren wir nun nochmals zu den Verordnungen zurück, die man in Bezug auf die Wahl und die Ausbildung der Hebammen treffen mußte und zugleich zum Schutze ihres Amtes. Zunächst wurde durch Verordnung vom 12. VII. 1805 bestimmt[29*]), daß nur in der Geburtshilfe geprüfte Medizinalpersonen sich der Entbindungskunst widmen durften. Personen, die aus anderen Gründen glaubten, dazu berechtigt zu sein, hatten eine Frist, ihre Gründe anzugeben, worauf sie eine Resolution zu gewährtigen hatten. Die Bestimmung wurde im Provinzialblatt Nr. 33 unter dem 14. VIII. 1805 veröffentlicht[30*]). Damit war ein für alle Mal das Pfuschen in der Entbindungskunst unmöglich gemacht bezw. unter schwere Strafe gestellt[31*]).

Das Weitere bestimmte dann die erste Großherzogliche Medizinalverordnung von 1807, aus denen wir zunächst die Bestimmungen für Oberhebärzte und Hebärzte ersehen können[32*]). Der Oberhebarzt wird auf die Wichtigkeit der Hebammenvisitation hingewiesen, in denen er neben den Prüfungen auf Mißbräuche aufmerksam zu machen hätte, Lob und Tadel für das Verhalten der Hebammen in ihren Dienstgeschäften zu erteilen hätte. Im zweiten Teil wird er auf den gründlichen Unterricht hingewiesen, den er vor allem nicht zu wissenschaftlich gestalten soll. Vor allem soll er die neuen Hebammenlehrlinge einer gründlichen Schlußprüfung unterziehen. Auch für den Hebarzt kamen Bedingungen für seine Lizenz heraus. Sie bringen im Wesentlichen nichts Neues. Er soll genügend Obacht geben auf die Hebammen in seinem kleineren Kreise, und ist dem Oberhebarzt unterstellt. Vor allem hat er in schwierigen Fällen den Hebammen in der Praxis zu helfen, über alle Besonderheiten in seinem Kreise dem Oberhebarzt sofort Nachricht zukommen zu lassen und ebenfalls bei den Hebammenvisitationen zugegen zu sein.

Die Instrumente wurden damals als besonders gut von dem Universitätsmechaniker Linck in Freiburg empfohlen [33*]).

29*) siehe Anhang: Seite 55c.
30*) siehe Anhang: Seite 55d.
31*) siehe Anhang: Seite 55e.
32*) siehe Anhang: Seite 56 a, b.
33*) siehe Anhang: Seite 56c.

Als erste Hebammenordnung im Großherzogtum übernahm man die wirklich gute altbadische von 1795. Da diese Ordnung nicht staatlich gedruckt werden konnte — die Herausgabe war Eigentum der Hofbuchdruckerei Macklot in Carlsruhe — wurde sie unter einem anderen Titelblatt in 750 Exemplaren im Jahre 1808 in der Mannheimer Hospitalsbuchdruckerei „abgezogen". Die Hebammenordnung von 1795 erschien 1808 in derselben Form:

Hochfürstlich
Markgräflich-Badische
Hebammen-Ordnung
oder
Instruction

. ...

....

Carlsruhe

Gedruckt in Macklots
Hofbuchdruckerei 1795

Großherzoglich-Badische
Hebammen-Ordnung
oder
Instruction

..... .

. . . .

Mannheim 1808

Diese Hebammenordnung ist in Buchform erschienen (siehe Literaturangabe).[34*]). Besprochen wurde sie bereits unter den altbadischen Hebammenordnungen als letzte (siehe oben).

Durch diese Gesetze war somit die Entbindungs- und Hebammenkunst zunächst im Großherzogtum gesichert und gefestigt. Es stand zu erwarten, daß ihre Erfolge sich auch beweisen würden. Und trotzdem kam man nicht ohne Erweiterung dieser Bestimmungen aus. Die Wahl der Hebammen überließ man unter gewissen Bedingungen den Frauen der Gemeinden, worauf man nun auch die Wahl auf ledige Frauenspersonen zuließ, weil man damit gute Erfahrungen machte, und nur noch Personen ausbildete, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten[35*]) [36*]).

Und soweit eine Gemeinde keine geeigneten Frauen zu Hebammen ausbilden lassen konnte, wurden den Ge-

---

34*) siehe Anhang: Seite 57 a—h.
35*) siehe Anhang: Seite 57i.
36*) siehe Anhang: Seite 57k

meinden auswärtige Hebammen zugewiesen, der sie dann das Bürgerrecht zuteil werden lassen sollten[37*]).

Die Zulassung war nur nach Erlaubnis der kompetenten Behörde möglich. Ausländische Hebammen hatten sich einer neuen Eignungsprüfung zu unterziehen[38*]). Vereidigt wurden die Hebammen nach wie vor nach dem Eid der altbadischen Hebammenordnung von 1795[39*]).

Die Hebammenvisitationen fanden vom Jahre 1808 ab nur noch einmal statt[40*]). Nochmals eingeschärft wurde den Hebammen, daß sie keine inneren Heilmittel verordnen durften[41*]). Ferner führte man genauere Tagebücher ein, um glaubwürdigere Kontrollen über ihre Tätigkeit zu haben. Diese mußten durch den Pfarrer, der sie an Hand der Kirchenbücher zu prüfen hatte, beglaubigt sein und zur Visitation vorgelegt werden. Die Hebammen hatten neben dem Namen der Mutter genau die Art der Entbindung und den Erfolg für Mutter und Kind zu notieren[42*]).

So entwickelte sich in den ersten 20 Jahren seit der Gründung des Großherzogtums ein guter Fortschritt im Hebammenwesen, das nach allen Seiten hin gestützt und gesichert war.

Selbstverständlich folgte dieser gefestigten Entwicklung kein Stillstand. Erfreulicherweise fanden sich nachher im Großherzogtum immer geeignete Männer, die der Geburtshilfe und dem Hebammenwesen große Fortschritte bereiteten. Da ist in erster Linie Professor Nägelé in Heidelberg zu nennen. In seinem Schreiben vom 11. VIII. 1827 teilt er der großherzoglichen Sanitätskommission mit, daß sein Hebammenlehrbuch infolge starker Beanspruchung in seinen Amtsgeschäften noch nicht fertig gestellt sei; der Stand seiner Wissenschaft habe sich in den letzten 20 Jahren vollständig geändert und er könne seinen Ruf nicht aufs Spiel setzen, ein allgemein verständliches Hebammenlehrbuch in Uebereilung sachgemäß zu vollenden [43*]).

Nach drei Jahren, im Jahre 1830, war das „Lehrbuch der Geburtshilfe für die Hebammen im Großherzogtum Baden von Franz Karl Nägelé" verfaßt. Wie wir aus seinem Schreiben vom 26. VII. 1830 entnehmen können, ist es in viele andere Sprachen übersetzt worden und

37*—42*) siehe entsprechenden Anhang: S. 58.
43*) siehe Anhang: Seite 59a.

auch in vielen anderen deutschen Staaten in Gebrauch gekommen[44*]. In Baden selbst erlebte es ebenfalls eine vielfache Auflage, bis es nach 35 Jahren im Jahre 1865 von seinem Nachfolger, Professor Lange, in Heidelberg, überholt wurde. Leider ist es mir nicht möglich, dieses vortreffliche Werk einer entsprechenden Würdigung zu unterziehen; nur soviel sei bemerkt, daß seine bescheidene Bemerkung in seiner „Vorerinnerung": „Da in dem Großherzogtum Baden durch sehr zweckmäßige Einrichtungen dafür gesorgt ist, daß nur taugliche Schülerinnen zur Erlernung der Hebammenkunst zugelassen werden, so ist der Unterricht, den dieses Buch enthält, auch nur auf solche Subjekte berechnet" nicht stimmt. Das Buch dürfte auch jedem andern Geburtshelfer der beste Leitfaden gewesen sein, den es vor hundert Jahren gab. Nach jedem besprochenen Kapitel gibt der Verfasser die dazu entsprechenden Verhaltungsmaßregeln für die Hebammen an. Damit war auch das für den praktischen Unterricht brauchbare Lehrbuch erschienen.

In den gleichen Jahren hören wir aus Freiburg von einer enormen Neuerung. Man trat dafür ein, den Geburtsstuhl abzuschaffen. Für Schaulustige würde er zum öffentlichen Skandal über die Straßen und Gassen gebracht, an entfernte Orte könnte man ihn sowieso nicht hinschaffen, er kostete dauernd Reparaturen und müsse neu angeschafft werden und sein praktischer Wert sowie seine Anwendung sei wenig von Nutzen. Die Kreisenden würden häufig zu früh in den Marterstuhl gebracht und seien dann sehr schnell erschöpft. Sowohl aus wirtschaftlichen wie aus praktischen Gründen empfahl man ein einfaches Wachstuch. Dasselbe sollte über das Bett ausgebreitet werden, damit das Bett nicht durch Blut und Wasser leide und später faule. Die Kreisende könnte ebenso bequem im Bett entbunden werden. Diese Neuerung scheint den Beschreibungen nach in jeder Hinsicht berechtigt gewesen[45*]. Um es hier ruhig vorwegzunehmen, hat es noch 43 Jahre gedauert, bis im Jahre 1873 eine Bestimmung den Gebrauch des Geburtsstuhls unter Strafe stellte und die Vernichtung der Geburtsstühle polizeilich vorgenommen wurde[46*].

44*) siehe Anhang: S. 59 b, c.
45*) siehe Anhang: S. 61 a, b.
46*) siehe Anhang: S. 61c.

Da man im Großherzogtum die Hebammen in gerichtsmedizinischer und sanitätspolizeilicher Hinsicht scharf instruierte, wurde es üblich, Hebammen bei Verheimlichung einer Schwangerschaft oder gar Geburt nicht mehr zu gebrauchen. Auch hier mußten Staatspflichten ebenfalls eingreifen und man bestimmte, daß Kreisende, vornehmlich Uneheliche nicht mehr ohne Hebamme niederkommen durften, zumal auch der Staat es ablehnen müsse, den Wöchnerinnen später bei selbstverschuldeten Leiden Hülfe zu geben[47*]).

Ferner ist es nicht uninteressant zu hören, daß man einer Pfarrerswitwe in Heidelberg, die die Geburtshilfe ohne Zulassung und Wahl erlernt hatte und ihre Prüfung bestanden hatte, trotzdem die Ausübung der Geburtshilfe gestattete, da sie französisch und englisch sprach und beim Aufenthalte vieler ausländischer Familien nützlich sein könnte. Das Oberamt und Physikat fand sogar die Anstellung einer solchen Hebamme in Heidelberg für wünschenswert.

Ob sie allerdings Wartegeld erhalten hat, ist leider nicht ersichtlich. Ich möchte annehmen, daß sie frei praktizierend war[48*]).

Den größten Fortschritt in der Entwicklung des Hebammenwesens können wir in der Gründung einiger weniger Hebammenlehranstalten und der Auflösung der überall noch bestehenden Hebammeninstitute erblicken. Mit größtem Nachdruck legte sich als erster Professor Nägelé dafür ein. Am 31. Mai 1829 schrieb er in seiner gutachtlichen Aeußerung, daß rein theoretischer Unterricht zur Bildung tüchtiger Hebammen nicht hinreiche. Er greift auf den verdientesten badischen Mann, den Schöpfer der medizinischen Polizei, Johann Peter Frank, zurück. Schon Johann Peter Frank habe auf die Wichtigkeit der praktischen Ausbildung tüchtiger Hebammen hingewiesen. In allen Ländern fänden sich Gebähranstalten zum Hebammenunterricht[49*]).

Fast ähnlich lautete der Vortrag des Generalstaatschirurgen Dr. Brandt aus Carlsruhe vom 15. April 1829. Er schreibt, die Verordnungen über das Hebammenwesen seien zur Zeit zwar genügend, es dürften somit nur noch

---

47*) siehe Anhang: S. 61b
48*) siehe Anhang: S. 62a.
49*) siehe Anhang: S. 62 b, c.

nähere Bestimmungen erfolgen, die die Art und Weise des Hebammenunterrichtes intensiver regelten. In Heidelberg, Donaueschingen und Freiburg würden bereits derartige geeignete Anstalten existieren[50*]).

Und auch aus Freiburg hören wir Pläne, die sich mit der entsprechenden Erweiterung der Gebärklinik befassen und die Eröffnung einer großen Hebammenlehranstalt begrüßen[51*]) [52*]).

Am 17. X. 1829 schrieb Professor Beck an die Spitalexekution, in dem er einen Bericht erstattete, wie die Ausführung möglich gemacht werden könnte und wie hoch sich die Kosten belaufen würden. Er setzte auseinander, daß die Lokalität Platz für 200 Aufnahmen von Schwangeren sicher gestattete. Auch für die Hebammenschülerinnen, die sich nach Schätzung kaum über 24 belaufen dürften, würde man Unterkunft beschaffen. Für die wirtschaftlichen Sorgen ständen Professor Beck ausreichende Mittel zur Verfügung. So gestattet uns dieser Bericht einen guten Einblick in die Verhältnisse, wie sie vor 100 Jahren an der Gebärklinik in Freiburg gewesen sind. In denselben Tagen nahm auch die Medizinische Fakultät dazu Stellung und begrüßte die Erweiterung der Gebärklinik, auf die man bereits beim Neubau der Kliniken Rücksicht genommen habe.

Ferner bat Professor Nägelé in einem Gutachten, daß man den Schwangeren schon vom Tage der Aufnahme an freie Kost geben solle, da das in anderen Ländern bereits üblich sei und daher die Zahl der Aufnahme von Schwangeren erheblich zurückgegangen sei und der Unterricht leide [53*]).

Für die im Großherzogtum vorhandenen Kreisoberhebärzte, die zur Zeit noch den Unterricht erteilten, fand man den Ausweg, daß ihre Dienststellen, wenn die Betreffenden in den Ruhestand träten, nicht wieder besetzt werden sollten[54*]).

Nunmehr brauchte man nur noch die Genehmigung des Ministeriums zur Finanzierung. Und so lesen wir in einem Schreiben vom 26. III. 1830, daß man erwarte,

---

50*) siehe Anhang: S. 62 d, e.
51*) siehe Anhang: S. 63 a, b, c.
52*) siehe Anhang: S. 63d.
53*) siehe Anhang: S. 63e.
54*) siehe Anhang: S. 64a.

daß auch der Staat einen Zuschuß für die notwendigen Maßnahmen gewähre[55*]). Die Unterrichtsanstalten in Heidelberg und Freiburg seien insofern verschieden, als die Heidelberger Klinik zur Universität gehöre, die Freiburger aber durch eine Lokalstiftung existiere, worauf besondere Rücksicht zu nehmen sei. Ein weiteres Schreiben vom 10. IV. 1833 berichtet uns dann noch genauer. Nach der Verteilung der Landesteile auf die Lehranstalten stehe zu erwarten, daß Donaueschingen und Freiburg vermehrte Zahl an Schülerinnen aufweisen würden. Heidelberg und Donaueschingen erhielten ein für allemal einen Zuschuß von 700 fl. und Freiburg jährlich 2400 fl. Nebenher wurde verfügt, daß in Freiburg der Oberhebarzt Professor Beck den Unterricht an der Entbindungsanstalt erteilen solle und nicht der Direktor der Entbindungsanstalt, Professor Schwörer[56*]). Aber auch über diese Punkte einigte man sich. Denn am 30. VIII. 1830 kam der Erlaß des Innenministers heraus, daß man in Zukunft den Hebammenunterricht nur noch in den Entbindungsanstalten in Heidelberg, Freiburg und Donaueschingen erteilen werde[57*]). Da die Budgetperiode aber scheinbar erst 1833 ablief, wurde verordnet, daß im Jahre 1832 noch die Oberhebärzte wie bisher den Unterricht zu erteilen hätten[58*]).

In einer Verkündigung des Innenministeriums vom 23. I. 1833 wurde dann mitgeteilt, wie die Verteilung der Amtsbezirke auf die Lehranstalten zu geschehen habe[59*]).

Die Physikate wurden aber trotzdem angehalten, die Hebammen vor ihrem Dienstantritt, nachdem sie bereits in der Unterrichtsanstalt geprüft waren, nochmals zu prüfen[60*]).

So wurde dann im Jahre 1833 der Hebammenunterricht aufgenommen. Professor Nägelé in Heidelberg hielt in diesem Jahr zwei Lehrkurse ab. Zur Schlußprüfung lud er einen Vertreter des Vorstandes der Großherzoglichen Sanitätskommission ein[61*]). In Freiburg schrieben Professor Beck und Professor Schwörer einen gehorsamsten Bericht (26. Mai 1833) über den zu erteilenden Unterricht, in-

---

55*) siehe Anhang: S. 64b.
56*) siehe Anhang S. 64 I+II. S.
57*) siehe Anhang: S. 64c.
58*) siehe Anhang: S. 64d.
59*) siehe Anhang: S. 65a.
60*) siehe Anhang: S. 65b.
61*) siehe Anhang: S. 65c.

dem sie ausführten, daß der Unterricht entsprechend der Dauer des Kursus und der Auffassungsfähigkeit der Schülerinnen vornehmlich praktisch erteilt würde. Der theoretische Unterricht spiele eine untergeordnete Rolle. Er bestehe aus Demonstration und Uebung am Phantom. Das übliche Lehrbuch würde zur weiteren Einprägung verwendet. Ferner bitten beide, daß der Unterricht entgegen den Bestimmungen nicht durch den Hebarzt Professor Beck erteilt werde, sondern durch den Direktor der Entbindungsanstalt Professor Schwörer[62*]). Diesem Wunsche wurde am 18. VI. 1833 auch stattgegeben[63*]).

Zum Schluß teilen sie mit, daß die zur Unterbringung der Hebammenschülerinnen nötige Wohnung in zureichendem Umfange vorhanden sei. Sie wurden, wie ich einem Artikel aus Freiburgs Baugeschichte von Herrn Archivdirektor Dr. Hefele entnehme, in einem Hause neben der Klinik in den ersten Jahren untergebracht[64*]). Ueber den direkten Unterricht in den ersten Jahren erfahren wir leider nichts mehr. Doch wurde 1834 beanstandet, daß den Hebammen in Freiburg die Verabreichung von Opiumtinktur gelehrt würde, was nach einer Verfügung von 1827 nicht statthaft sei[65*]).

Erst im Jahre 1836 finden wir Mitteilungen, die uns einen interessanten Einblick in den damaligen Unterricht gewähren. Zunächst sah sich Professor Schwörer genötigt, den Anfangstermin des Unterrichtes in den Aemtern genauer bekannt zu machen, da die genaue Einhaltung des Termins scheinbar sehr vernachlässigt wurde. Der Beginn der Kurse sei 5. September und 1. März. Ferner wurde mitgeteilt, daß die Schülerinnen ausnahmslos in der Klinik zu wohnen hätten, um Zerstreuungen zu vermeiden und sie besser beaufsichtigen zu können. Den Gemeinden könnte das nur zum Vorteil gereichen. Sodann solle man den Hebammen die nötigen Gelder, und zwar 72 fl., mitgeben[66*]).

Die Unterrichtszeit betrage 8 Wochen. Man solle daher wegen der kurzen Dauer nur brauchbare Schülerinnen schikken. Außerdem besitzen wir noch aus dem Jahre 1836 einen

---

62*) siehe Anhang: S. 65 d, e.
63*) siehe Anhang: S. 65f.
64*) siehe Anhang: S. 66 a, b.
65*) siehe Anhang: S. 66c.
66*) siehe Anhang: S. 66d.

Bericht über den Hebammenunterricht. Es wird darin berichtet, daß 23 Schülerinnen unterrichtet wurden. Eine Schülerin würde außerhalb eines Kursus den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechend ausgebildet. Besonders hebt Prof. Schwörer hervor, daß er im letzten Kursus begonnen habe, die Hebammen im Aufschreiben geburtshilflicher Gegenstände zu üben. Ein derartig interessantes Dokument ist uns auch überliefert[67*]).

Den nächsten Bericht über den Hebammenunterricht finden wir aus dem Frühjahrskursus 1838. Es wurden 22 Schülerinnen ausgebildet. Zum Repetitor hätte er einen absolvierten Kandidaten der Medizin erwählt. Zum Schreibunterricht hätte ein Lehrer der hiesigen Stadtschule wie sonst den gleichen Dienst getan[68*]).

Als Professor Schwörer diesen Brief schrieb, war der Oberhebarzt Dr. Beck gestorben. Am 13. VII. 1838 hatte Professor Schwörer bereits die Kreisoberhebarztstelle angetreten.

Auch aus der dritten Hebammenlehranstalt in Donaueschingen hören wir in einem gehorsamsten Bericht, daß man jährlich 12 bis 14 Hebammen ausbilde, daß aber für weit mehr Schülerinnen Platz und Material vorhanden sei. Da man damals bei der Verteilung der Aemter auf die Hebammenlehranstalten in der Befürchtung, man könne in Donaueschingen nicht so viel Schülerinnen ausbilden, die Zahl der zugeteilten Aemter ziemlich beschnitten habe, so bitte der Oberhebarzt, Dr. Kapferer in Donaueschingen, daß man wenigstens die landesherrlichen F. F. Aemter, die ihre Lehrlinge nach Freiburg schickten, ihnen noch zuweisen möchte. Sie hätten genügend Platz und Unterrichtsmaterial für mehr Hebammen, da seine Durchlaucht der Fürst diesbezügliche Anschaffungen gemacht hätte. Der Unterricht dauere länger in Donaueschingen, womit der Oberhebarzt Dr. Kapferer offensichtlich auch auf die Gründlichkeit seines Unterrichts anspielte. Die Kosten seien geringer als in Freiburg. Sodann erwähnte er weitere Vorzüge, die dafür sprächen, den Kreis, aus dem die Anstalt ihre Lehrlinge erhielte, zu vergrößern. In Freiburg sei die Zahl der Schülerinnen im Verhältnis zur Ausbildungsmöglichkeit zu

67*) siehe Anhang S. 67 a, b, c.
68*) siehe Anhang: S. 67d.

groß. Vor allem sei die Umstellung ohne Staatsmittel möglich[69*]).

In ungefähr derselben Zeit genehmigte die Karls-Krankenhaus-Kommission in Donaueschingen einen Fonds, womit während des Hebammenunterrichtes arme schwangere Personen außerhalb des Krankenhauses zum Touchieren gedungen wurden[70*]).

So nahm ein gründlicher Hebammenunterricht im Großherzogtum seinen Anfang. Leider fehlte es aber auch bald nicht an Beschwerden. Diese trafen den Hebammenunterricht in Freiburg. Die erste Beschwerde lief aus dem Physikat Bonndorf ein. Im Physikatsbericht von 1841 stand zu lesen, daß die Hebammen, die aus dem Hebammenunterricht aus Freiburg zurückkehrten, meist mit geringen Kenntnissen ausgerüstet seien. Außerdem seien die Unterrichtskosten in Freiburg teurer, weswegen man die Hebammen nach Donaueschingen schicken möge[71*]).

Mit dem Bericht befaßte sich die großherzogliche Sanitätskommission dann eingehend und stellte die Beschwerdepunkte in ihrem Jahresbericht noch mehr heraus. 1. Prof. Schwörer befaßt sich nicht selbst mit dem Hebammenunterricht, sondern lasse ihn durch andere „Individuen" erteilen. Deswegen könne man dem Lizenzschein für Hebammen von Professor Schwörer kein volles Vertrauen schenken. Außerdem sei die Verpflegung dreimal so teuer als in Donaueschingen[72*]). Der Kurator der Universität nahm im folgenden Jahr, 1843, dagegen Stellung. Er teilte dem Innenministerium mit, daß Professor Schwörer den Unterricht selbst erteile, ein Assistent die Vorkenntnisse unterrichte und mit den Lehrlingen repetiere. Ueber die Fähigkeiten der Oberhebärzte von Freiburg und Donaueschingen könne er kein Urteil fällen. Die Zahl der Schwangeren in der Freiburger Klinik sei jedenfalls ausreichend. In allen Teilen des Oberrheinkreises habe er Stimmen des Publikums und der unparteiischen Physici gehört. Im seien keine Klagen gekommen. Man sei mit den Kenntnissen der in Freiburg ausgebildeten Hebammen sehr wohl zufrieden. Zum ökonomischen Punkt erklärte der Kurator, daß

69*) siehe Anhang: S. 68 a, b.
70*) siehe Anhang: S. 69a.
71*) siehe Anhang: S. 69b.
72*) siehe Anhang: S. 69c.

die einzelnen Gemeinden so selten in die Lage kämen, Hebammen auszubilden, daß das garnicht so ins Gewicht falle. Die ausführlichen jährlichen Berichte betreffs des Hebammenwesens im Oberrheinkreise bewiesen genügend, wie großes Interesse Professor Schwörer daran besitze[73*]). Entgegenlautend ist nun aber wieder eine Beschwerde der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg aus dem Jahre 1845. Es heißt in kurzem darin, Professor Schwörer setze oft wochenlang den akademischen Unterricht aus, der Hebammenunterricht bestehe darin, daß ein Schreiber ein Heft den Hebammen diktiere. Aus Verantwortung für einen guten Unterricht bittet die Medizinische Fakultät Freiburg die Großherzogliche Sanitätskommission, einen zweiten außerordentlichen Professor an die Entbindungsanstalt zu bestellen, wodurch die Beseitigung dieses Uebelstandes möglich sei[74*]). Auch aus dem Physikat Lahr traf im Jahr 1850 noch eine Beschwerde über schlechten Hebammenunterricht ein: 1. Der Unterricht falle in die Jahreszeiten, wo man die Frauen zu Feldgeschäften nötig habe, 2. der Unterricht von acht Wochen sei zu kurz, in Heidelberg erteile man denselben durch drei Monate; 3. die Verpflegungskosten seien zu hoch. Für die Hebammen des Physikats Lahr sei die Heidelberger Hebammenlehranstalt geeigneter[75*]).

Diesen Zuständen setzte das Innenministerium im Jahre 1851 ein Ende. Das Innenministerium bestimmte, daß der Hebammenunterricht in Freiburg im Februar zu beginnen habe, und drei Monate zu erteilen sei. Für Verpflegung hatte die Freiburger Klinik den wenig höheren als üblichen Preis von 40 Kreuzern zu fordern. Gegen die Beschwerden, die gegen Professor Schwörer erhoben wurden, habe sich Professor Schwörer binnen acht Tagen zu äußern[76*]).

Professor Schwörer blieb jedenfalls im Amt und erteilte dem Staatsrat unter dem 25. IV. 1851 folgende Antwort: Seine 28jährige Arbeit und seine ausführlichen Berichte als Oberhebarzt geben genug Rechenschaft über seine Leistungen; er verweise auch auf seine am 10. XI. 1842 herausgegebene „Instruktion für Hebammen im Groß-

73*) siehe Anhang: S. 70 a, b, c.
74*) siehe Anhang: S. 71 a, b.
75*) siehe Anhang: S. 71c.
76*) siehe Anhang: S. 71 d, e.

herzoglichen Oberrheinkreis" und seine am 26. V. 1843 herausgegebene Anweisung für die Hebammen des Oberrheinkreises zur „Führung der Tagebücher". Die Sanitätskommission könne ihm schlechterdings seine Fähigkeiten nicht absprechen. Den Unterricht erteile er selbst. Seine 24jährige Uebung bürge für genügenden Unterricht. Aus der Verschiedenartigkeit des Auffassungsvermögens der Lehrlinge seien eventuelle Mängel der Hebammen zu erklären. Aus einer Bauernfrau könne er keine Gelehrte machen, Assistenten habe er leider nie einen erhalten. Daher habe er einen Repetitor selbst angestellt und bezahlt. Aus der genauen Prüfung der Hebammentagebücher erhelle, ob die Hebammen ihre Schuldigkeit täten. Diese Prüfung der Tagebücher sei bei den Visitationen das Wichtigste, aber vielen Aerzten sehr unbequem[77*]).

Damit nahmen diese unerfreulichen Auseinandersetzungen ihr Ende. Professor Schwörer wird allgemein von seinen Zeitgenossen als ein außerordentlich befähigter Mann geschildert, vor allem waren seine Bemühungen um das Hebammenwesen im Oberrheinkreis sehr verdienstvoll. Die Angriffe und Anschuldigungen gegen Professor Schwörer scheinen nicht immer ganz zutreffend zu sein. Ich nehme nämlich an, daß sie politischer Natur waren.

Professor Schwörer war bereits als Student und vor allem als Burschenschafter in demagogische Umtriebe verwickelt gewesen — seine Studienzeit fällt in die Gründung der deutschen Burschenschaft. Außerdem war er später streng konservativ und hielt als Freiburger Bürger damals noch zur österreichischen Monarchie. — Am Sonntag, den 23. XII. 1860 starb Professor Schwörer an einem organischen Leiden. Sein Nachfolger wurde Professor Spiegelberg. Professor Spiegelberg war Professor der Geburtshilfe in Göttingen gewesen. Am 11. III. 1861 ernannte ihn das Innenministerium zum ordentlichen Professor.

In Heidelberg war der erste Leiter der Großherzoglichen Hebammenlehranstalt, Professor Nägelé, schon 10 Jahre früher, am 21. I. 1851, gestorben[78*]). Sein Sohn übernahm die Hebarztstelle, folgte seinem Vater schon nach einem halben Jahre, am 5. VII. 1851, in den Tod. Der Nachfolger wurde Professor Lange, der die Direktion der

---

77*) siehe Anhang: S. 72 a, b, c.
78*) siehe Anhang: S. 73a.

Klinik bis 1880 übernahm. Professor Lange kam von Prag und wurde am 5. XI. 1851 vom Innenministerium zum ordentlichen Professor ernannt. Auch unter diesen Nachfolgern sollte ein fortschrittlicher Unterricht an den Hebammenlehranstalten nicht zum Stillstand kommen. Professor Spiegelberg war es leider nur vergönnt, drei Jahre seine segensreiche Tätigkeit der Entbindungsanstalt in Freiburg zu widmen. Wir besitzen von ihm ein längeres Gutachten über die damaligen klinischen Verhältnisse, aus dem wir entnehmen können, wie sehr sich Professor Spiegelberg die Besserung und Hebung der Geburtshilfe und des Hebammenwesens angelegen sein ließ. In seinem Gutachten vom 17. VIII. 1861 berichtet er u. a. folgendes:

Die Entbindungsanstalten seien sowohl Schulen für die Geburtshilfe als auch Humanitätsanstalten. In dieser Hinsicht seien einige gewisse Ansprüche zu stellen: 1. Genügend Raum für Unterricht und Aufenthalt der verlassenen Geschwängerten. 2. Die Organisation des Lokals in wirtschaftlicher und polizeilicher Hinsicht. 3. Das Wesentlichste sei aber eine hygienische Einrichtung. Sehr interessant ist, daß Professor Spiegelberg in diesem Zusammenhang das Puerpuralfieber auf delektäre Stoffe in der Luft zurückführt. Nachdem nunmehr im ersten Teile die Bedingungen für die Entbindungsanstalten allgemein abgehandelt waren, kam er auf die hiesige Klinik zu sprechen, die sich in sehr schlechten Verhältnissen befände. Sie gestattete in diesem primitiven Zustand keine genügende Gelegenheit zum Unterricht und zur „Ausbeutung des Materials". Sodann propagierte er einen Neubau, dessen Entstehung ihm leider zu erleben nicht mehr vergönnt war. Im ganzen gestattete dies ausführliche Gutachten einen guten Einblick in die damaligen Verhältnisse

Aber bereits 1864 mußte die Lehrkanzel nach seinem Tode wieder besetzt werden. Die Stelle eines ordentlichen Professors, Direktors an der Entbindungsanstalt, sowie eines Kreisoberhebarztes übernahm der damalige praktische Arzt Dr. Adolf Hegar aus Darmstadt[80*]).

Kommen wir nun noch einmal auf die Betrachtung des allgemeinen Hebammenwesens seit Gründung der Großherzoglichen Hebammenlehranstalten zurück, so stellen wir

80*) siehe Anhang: S. 74a.

fest, daß auch hier die fortschreitenden Verhältnisse neue Erweiterungen der Bestimmungen verlangten.

Nachdem Professor Schwörer bereits das Hebammenwesen in seinem Kreise gehörig geordnet und straff angefaßt hatte, hatte er vor allem auf genaueste Führung der Tagebücher Wert gelegt. Die Hebammenvisitationen wurden erfolgreich durchgeführt. Im Jahre 1842 entstand der „Entwurf einer neuen Medizinalordnung für das Großherzogtum Baden", gedruckt im Karlsruher artistischen Institut. Diesem Entwurf können wir neben den schon oft erwähnten Pflichten und Bestimmungen noch folgende interessante Mitteilungen entnehmen: Der § 18 gestattet lediglich noch den Landhebammen, die bei schwierigen Geburtsfällen keinen Hebarzt mehr herbei holen können, die Wendung und Verabreichung von Nottropfen; nie aber den Stadthebammen. Der § 25 verrät uns weiter, daß die Hebammen noch das Recht besaßen, Personen zu untersuchen, wenn die Obrigkeit es verlangte, ob sie schwanger seien oder nicht. Zum Schluß wird ihnen noch eine genaue Einhaltung über Führung der Tagebücher anempfohlen. Im Jahre 1848[6]) wurde den Hebammen das Schröpfen verboten, weil diese Unsitte sehr verbreitet war.

Erwähnen möchte ich noch, daß zwischendurch eine neue Instruktion für die Hebammen im Großherzogtum Baden herauskam im Jahre 1854, die bei C. F. Müller gedruckt wurde. Dieselbe bringt wenig Neues und wurde bereits nach 13 Jahren im Jahre 1867 durch eine neue überholt. In den ersten Jahrzehnten seit der Gründung des Großherzogtums war die Entwicklung des Hebammenberufes etwa folgende[7]): Die Wahl, die von dem Bedürfnis nach einer Hebamme abhängig war, wurde vom Physikat bestimmt. Die Gemeindefrauen wählten; der Bürgermeister leitete die Wahl. Der Gemeinderat und das Pfarramt stellten das Leumundszeugnis aus. Ferner mußte die erwähnte Hebammenschülerin die bereits oft beschriebenen Eigenschaften jüngeren Alters, genügender Intelligenz und körperlicher Konstitution besitzen. War ein Ort außerstande, eine Schülelerin zu stellen, so wurde aus einem anderen Ort eine geeignete Person aufgestellt. Sie erhielt dann von der ihr

6) Akten im Innenministerium Karlsruhe.

7) Diez, Zusammenfassung der gegenwärtig geltenden Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Entscheidungen über das Medizinalwesen

zugewiesenen Gemeinde sofort das Bürgerrecht. Sodann begann der Unterricht in einer der drei badischen Hebammenlehranstalten. Die Gemeinden trugen die Unterrichtskosten. Nachdem sie mit dem Lehrbrief entlassen waren, nahmen sie vom Bürgermeister die entsprechenden Geräte in Empfang: 1. Das Hebammenlehrbuch von Professor Nägelé, 2. die Instruktion für die Hebammen; diese hatten sie selbst zu kaufen; 3. eine Wachsunterlage; der Geburtsstuhl war aus dem Inventar allmählich verschwunden; von Professor Nägelé wird berichtet, daß er sie den Hebammen sogar abgenommen hätte; sodann Wendungsschlinge, und Schere und Nottropfen, die schon einmal beschrieben wurden, Katheder und Klystierspritzen.

Die Nottropfen lieferten die Apotheker auf Gemeindekosten. Während ihrer Tätigkeit hatte die Hebamme Tagebücher zu führen, die folgende Angaben in sich schlossen:

1. Jahr und Tag der Geburt.
2. Name, Alter der Gebärenden.
3. Die wievielte Geburt es sei?
4. Lage des Kindes.
5. Eventuelle Zufälle und Kunsthilfe.
6. Erfolg für Mutter und Kind.

Die Tagebücher wurden durch Pfarrämter geprüft, bestätigt und dem Kreisoberhebarzt vorgelegt.

Das Gehalt einer Hebamme war jährlich bis 16 Gulden. Eine Geburt brachte ihr 1 fl. 30 X und mehr ein. Für arme Wöchnerinnen zahlte die Gemeinde. Außerdem genossen sie die Frohnfreiheit nebst Familienmitgliedern, die schon vorher verschiedentlich beschrieben wurden. Die Visitation war für sie Pflicht. Hierzu erhielten sie Diäten. Ferner besaßen sie ein besonderes Recht der Aufsicht beim Ableben kreisender Frauen; auch wurden sie in gerichtsmedizinischen Fällen noch zu Rate gezogen.

Dennoch schwiegen noch nicht die Stimmen, die stets für einen weiteren Fortschritt des Hebammenwesens bemüht waren. Ein diesbezügliches Schreiben richtete im Jahre 1860 der Großherzogliche Ortsarzt von Neckarbischofsheim, Dr. Moppey, an die Sanitätskommission[81*]). Zunächst setzte er sich für eine Erhöhung der Gehälter und Taxe der Hebam-

81*) siehe Anhang: S. 77 a, b, c.

men ein. Dann verlangte er eine längere Ausbildungszeit als drei Monate. Ferner stimmte er für die Einführung einer Probezeit, wenn sie die Lehranstalt verlassen hätten. Auch hielt er die Abhaltung öfterer, regelmäßiger Visitationen von wenigen Hebammen jedesmal für geeignet. Er erläuterte dann den Gang dieser Verhandlungen und betonte, daß es den Aerzten zwar mehr Arbeit machen würde, aber der allgemeine Nutzen diese Maßnahmen rechtfertige.

Diese Wünsche fanden aber keine Erfüllung. Nachdem Anfang der 60er Jahre des letzten Jahrhundert der Lehrstuhl der Geburtshilfe in den Hebammenlehranstalten zweimal gewechselt hatte, kam mit vereinten Kräften mit der Universität Heidelberg und Freiburg eine neue „Dienstanweisung für die Hebammen im Großherzogtum Baden" heraus. Die Ausgabe von 1854 wurde aufgehoben. Die Dienstanweisung stellte die Verpflichtungen für die Hebammen nochmals geordnet auf. Erwähnenswert ist der letzte Abschnitt, in dem die Paragraphen des Strafgesetzbuches einzeln aufgeführt werden. Die Gesetze stellen in kurzem folgende Punkte unter hohe Strafe: Unbefugte Ausübung der Geburtshilfe, Verbrechen, die im hebärztlichen Beruf geleistet werden, und Kunstfehler, vor allem, wenn sie den Tod herbeiführen. Im Anhang finden wir eine Taxordnung. Im übrigen erhielt die Dienstanweisung den Nachtrag, daß Kautschukgeräte verboten seien und zur Desinfektion kristallisiertes übermangansaures Kali zu halten sei. Ferner das Verbot, Kinderleichen zu tragen[82*]).

In den gleichen Jahren gab der Nachfolger von Professor Nägelé, Professor Lange in Heidelberg, im Jahre 1865 ein modernes Hebammenlehrbuch[8]) heraus, wodurch das berühmte Nägelé'sche Lehrbuch überholt wurde. Leider ist es nicht möglich, im Rahmen dieser Arbeit auch dieses Lehrbuch näher zu besprechen. Eine verbesserte Auflage erschien in Leipzig 1877. Das Lehrbuch war in Baden bis über die Jahrhundertwende hinaus in Gebrauch und war allen Anforderungen, die der hohe Stand der damaligen Geburtshilfe an das Buch stellte, vollauf gerecht. Es umfaßt zwei große Teile mit je 4 bis 5 großen Abschnitten.

82*) siehe Anhang: S. 78a.

8) Erschienen bei Bengel und Schmitt, Heidelberg 1865. 468 Seiten.

Auch auf anderen Gebieten des Hebammenwesens änderte das Jahrhundert vieles. Man nahm Abstand von der üblichen Wahl der Hebammen[9]). In einer Verordnung vom 10. XI. 1865 (Rgs. Bl. Nr. 53) wurde der Beruf einer Hebamme jeder Person möglich, die sich dazu meldete und entsprechende Fähigkeiten dazu auswies. Die Anerkennung einer Hebamme war also von der Ablegung einer Prüfung abhängig. Außerdem kamen die ersten statistischen Bestimmungen über die Verteilung der Hebammen auf Stadt und Land heraus. In Städten kam eine Hebamme auf 1500, auf dem Lande auf 1000 Seelen (Verordnung vom 30. XI. 1865, Zentralverordnungsblatt Nr. 34).

Aus den statistischen Mitteilungen bringe ich nur die Gesamtzahl der Hebammen im ganzen Großherzogtum:

Gesamtzahl der Einwohner nach Zählung vom 3. XII. 1867.	1865	1866	1867	1868	1869
1 428 035	2009	2026	2018	2030	2043

Auf eine Hebamme kamen Seelen	1865	1866	1867	1868	1869
1 Hebamme	710	704	707 Seelen	703	700

Damit erreichen wir die Zeit, in der sich das Großherzogtum als Bundesstaat dem großen Deutschen Reich 1871 anschloß. Große Umwälzungen sind in dieser Zeit nicht eingetreten. Das Medizinalwesen und insonderheit das Hebammenwesen blieb vornehmlich Sache der Bundesstaaten. In gewisser Hinsicht war natürlich eine Angliederung an die Bestimmungen der Bundesstaaten erwünscht. So erließ man zunächst eine Bestimmung, nach der alle Frauenspersonen, die ihrer Behörde das Zeugnis über bestandenes Hebammenexamen in einem deutschen Bundesstaate nachwiesen, für befugt, den Beruf im Großherzogtum Baden auszuüben[83*]).

Pensionierten Hebammen wurde die Ausübung ihres Berufes als Freiwillige gestattet, wenn sie sich den üblichen Bestimmungen ohne Geldansprüche unterwarfen[84*]). Außer-

9) Bericht des Großherzoglichen Obermedizinalrates im Jahre 1869 an Großherzogliches Ministerium des Innern. Gedruckt Karlsruhe 1871
83*) siehe Anhang: S. 80a.
84*) siehe Anhang: S. 81a.

dem wurde laut Verordnung vom 12. XI. 1873 das Verbot über die Verwendung eines Geburtsstuhls ausgesprochen, auf das ich schon zu sprechen kam. Am 10. X. 1873 erweiterte man die bestehende Dienstanweisung für Hebammen dahin, daß auf die Infektionsgefahr der Geburtstücher besonders hingewiesen wurde; ein anderes Desinficiens wurde verordnet und weiter mitgeteilt, daß die Hebammen jetzt auch in der Pflege Neugeborener unterrichtet würden[85*]).

Ferner wurde unter dem 8. I. 1870 verfügt, daß die Hebammen bei Geburten und den Todesfällen Anzeige zu erstatten hatten. Die Hebammenprüfungen wurden nach wie vor nach den Verordnungen von 1863 beibehalten (Zentralverordnungsblatt 1863 2.), ebenso der Unterricht (Zentralverordnungsblatt 1867 I., S. 2). In dem Statut wurde neben den bereits häufiger erwähnten Bestimmungen festgelegt, daß die Dauer des Unterricht jetzt vier Monate sei (§ 4).

Am 28. XI. 1876 kam dann ein Erlaß heraus, in dem zum ersten Mal von einem Dienstvertrag einer Hebamme mit ihrer Gemeinde die Rede ist. Die Hebammen schlossen also Verträge ab. Die Ausübung der Geburtshilfe wurde als Gewerbe erkannt. Alle bis dahin angestellten Hebammen wurden unter den alten Verpflichtungen weiter geführt.

Am 22. XI. 1879[10]) erschien dann eine neue Dienstanweisung für die Hebammen, die sich dann den andern Bundesstaaten anglich. Schon der § 1 bestimmte die Zulassung aller Hebammen, die im Deutschen Reich ihr diesbezügliches Diplom erhalten hatten. Besonders hervorgehoben zu werden verdienen die hygienischen Bestimmungen, die einen sehr breiten Raum einnehmen. Es ist ein Beweis, daß die aufkommenden Begriffe über Asepsis dringend verwirklicht wurden. So wurde besonders auf infektiöse Krankheiten und ihre Meldepflicht hingewiesen; insbesondere wurde ihr vom Bezirksarzt die hygienische Abstinenz zur Pflicht gemacht. Der § 12 verbietet ihr, selbst Kunsthilfe auszuführen, es seien denn Notfälle. Ferner fanden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Anmeldepflicht Neugeborener und Ab=

85*) siehe Anhang: S. 81b.

10) Die Gesetze und Verordnungen über das Medizinalwesen im Großherzogtum Baden. Theodor von Langsdorff. — Emmendingen 1882.

treibungsversuche Aufnahme. Die allgemeinen hebärztlichen Verfügungen weichen sonst kaum von den Bestimmungen früherer Dienstanweisungen ab. Im ersten Anhang erfahren wir über die Bezahlung der Hebammen, daß für eine normale Geburt 5 bis 10 Mark zu zahlen waren, für andere Unterstützungen gewöhnlich 50 Pfennig bis zwei Mark.

Der zweite Anhang behandelt die Pflege Neugeborener. An erster Stelle für die Ernährung eines Kindes wird auch hier selbstverständlich die Muttermilch gestellt. Sodann werden genaue Verordnungen über die künstliche Ernährung gemacht, deren Beachtung also in die Hand der Hebamme gelegt wurde.

Das Tagebuchformular (Erlaß vom 17. IV. 1873) enthielt damals ungefähr folgende Angaben:

Ordnungszahl	Jahr und Tag der Geburt	Name der Frau und des Ehemannes	Alter	N. B. in Zahlen auszudrücken			Kindeslage	Geschlecht der Kinder	Erfolg für		Anmerkungen über Kunsthilfe durch den Arzt
				Die wievielte Geburt?	Dauer der Schwangerschaft	Wieviel Kinder geboren?			Mutter	Kind	

Ueber die Gebühr für die Anwohnung bei Hebammenprüfungen, Erlaß vom 3. XII. 1875, Nr. 18316, ist zu berichten, daß nur die angestellten Gemeindehebammen Spesen erhielten, nicht aber die freien Hebammen, die also aus eigenem Antrieb den Beruf ergriffen hatten. Die folgenden Jahrzehnte bringen keine wesentlichen Aenderungen der bis jetzt entworfenen Bestimmungen. Sie betrafen Neuerungen in der Führung einiger Punkte der Tagebücher, sozialer Art, Zulassung ausländischer Hebammen an den Grenzen des Großherzogtums und Strafen für unentschuldigtes Fehlen bei Visitationen. 1902 kam ein Erlaß betreffs der Altersversorgung der Hebammen heraus, in dem den Hebammen der Beitritt zur Invaliden und Altersversicherung ermöglicht wurde und anempfohlen wurde. Wenige Jahre später wurde es den Hebammen zur Pflicht gemacht. Ueber die

Hebammenprüfung ist zu berichten, daß dem Bezirksarzt (Erlaß vom 13. VI. 1883, Nr. 10464) besonders nahegelegt wurde, auf die vorgeschriebenen Gerätschaften der Hebammen Obacht zu geben, auch die Tagebücher genauestens zu kontrollieren und die Dienstanweisungen vor allem in Bezug auf antiseptische Verordnungen zu prüfen. Die Prämie betrug ein Zehnmarkstück.

Im Anfang unseres Jahrhunderts wurden die Berufspflichten nochmals in einer neuen Dienstanweisung zusammengefaßt[11]). (Erlaß vom 2. I. 1902 und G.-V.-B. 1902, Nr. IV., S. 39).

Zunächst werden ihre Vorschriften dem Bezirksamt und dem Bezirksarzt gegenüber abgehandelt. Im § 8 werden alle ihre Gerätschaften aufgeführt, die in 22 Punkten zusammengefaßt sind. Bemerkenswert ist die erstmalige Bestimmung (§ 6), daß eine Hebamme sich einer neuen Prüfung unterziehen muß, wenn sie ihre Tätigkeit länger als zwei Jahre einstellt. Den Gemeindehebammen wurden ihre Unkosten an Gerätschaften und Arzneien ersetzt. Alle Hebammen haben zu den Visitationen unter Strafandrohung bei Versäumnis zu erscheinen.

Diese Dienstanweisung erhielt am 22. IV. 1903 einen Zusatz, der besagt, daß jede Hebamme verpflichtet ist, auf Anordnung des Kreisoberhebarztes, höchstens[12]) alle fünf Jahre an einem Fortbildungskursus teilzunehmen[13]). Sodann werden der Hebamme nochmals genaue Vorschriften über ihr Verhalten bei eintretenden und vorhandenen Krankheiten gemacht. Die Pflege infektiöser Kranker wird ihr untersagt; ebenso die Berührung kranker Haustiere. Sie hat ihre Tätigkeit unverzüglich einzustellen, wenn sie selbst etwa an Hautkrankheiten oder einer Infektion leidet. Die Abwartung Neugeborener, die an Schälblase (Phemphigus) erkrankt sind, wird ihr verboten. Ferner wird sie zum ersten Mal auf Temperaturmessungen und ihre Pflichten an der Wöchnerin hingewiesen. Zum Schluß wird sie auf eigene peinlichste Sauberkeit verpflichtet, die Strafgesetzbestimmun-

11) Gesetze, Verordnungen und Erlasse über das Medizinalwesen im Großherzogtum Baden. Theodor von Langsdorff, 1. Band. 1906 Selbstverlag Emmendingen.

12. Gewöhnlich vergehen auch 7 bis 10 Jahre, bis die Hebammen wieder an einem Fortbildungskursus teilnehmen.

13) Genauere Bestimmungen finden sich in einem weiteren Erlaß vom 1. IV. 1905, Nr. 8429.

gen werden angeführ und ihre Taxen festgesetzt, die sich seit der letzt erwähnten nicht geändert hatten.

Mit der Jahrhundertwende wurden dann die ersten dauernden statistischen Mitteilungen herausgegeben, die uns einen ziemlichen Aufschluß über das heutige badische Hebammenwesen vermitteln.

Ich lasse zunächst zwei Tabellen folgen, die angeben, wieviel Hebammen im Großherzogtum Baden und in Freiburg im Breisgau vorhanden waren, wie groß in jedem Jahr der Zu- und Abgang an Hebammen war und wie ihre sozialen Verhältnisse waren[14]) (siehe Tabellen auf den folgenden Seiten). Den statistischen Mitteilungen[15]) um die Jahrhundertwende entnehme ich hier nur die wichtigsten Feststellungen. In 1575 Gemeinden waren 2147 Hebammen. Die weitaus meisten Hebammen (1089) befanden sich im 40. bis 65. Lebensjahr. Auf eine Hebamme kamen 850 Seelen, das gegen andere Staaten als sehr günstig angesehen werden kann. Von 62094 Geburten übten die Hebammen in 94 % der Fälle ihre Tätigkeit aus. Auf eine Hebamme kamen im Durchschnitt 28 Geburten. Ueber die statistischen Mitteilungen, die das Einkommen, die Versicherungen, das Alter und Ruhegehalt der Hebammen behandeln, verweise ich auf die Mitteilungen des Statistischen Landesamtes vom Jahre 1905, Nr. 1.

---

14) Akten des Statistischen Landesamtes in Karlsruhe.

15) Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden. Jahrgang 1905, Nr. 1.

Statistik
vom Großherzogtum

Jahr	Gesamtzahl d. Hebam. am Ende des Berichtsjahres	Abgang von Hebammen im Jahr	Zugang von Hebammen im Jahr	Angestellt	Nicht angestellt	Gegen Alter und Invalidität versichert	Unterichtet auf Kosten		
							eigne	Gemeinde	Fonds oder Stiftg.
1901	2181	86	104	1873	308		439	1688	54
1902	2186	86	91	1883	303		444	1684	58
1903	2193	95	102	1892	301	425	448	1692	53
1904	2165	125	97	1877	288	498	434	1661	50
1905	2175	99	109	1880	295	713	468	1663	44
1906	2173	94	92	1871	302	765	481	1653	40
1907	2165	92	84	1832	333	899	477	1654	35
1908	2180	79	94	1865	315	946	488	1657	36
1909	2201	85	106	1873	328	1112	500	1664	37
1910	2183	94	76	1861	322	1044	494	1643	39
1911	2170	96	83	1839	331	1218	486	1641	43
1912	2160	100	90	1838	322	1298	488	1630	44
1913	2164	72	76	1850	314	1406	485	1634	45
1914	2159	73	71	1854	305	1452	479	1637	43
1915	2138	43	22	1839	299	1458	469	1631	38
1916	2109	50	21	1786	323	1460	453	1618	38
1917									
1918	2025	127	43	1744	281	1441	425	1565	35
1919									
1920	1992	209	176	1727	265	1504	404	1558	30
1921	1975	150	133	1723	252	1474	385	1560	30
1922	1961	98	84	1721	240	1581	360	1571	30
1923	1950	79	67	1703	247	1594	370	1551	29
1924	1917	95	63	1656	262	1561	334	1554	30
1925	1923	83	89	1650	273	1643	336	1566	21
1926	1909	86	72	1632	277	1600	344	1546	19
1927	1918	71	80	1631	285	1584	356	1545	17
1928	1918	65	65	1622	296	1546	378	1531	9

Statistik von der Stadt Freiburg im Breisgau

Jahr	Gesamtzahl d. Hebam. am Ende des Berichtsjahres	Abgang von Hebammen im Jahr	Zugang von Hebammen im Jahr	Angestellt	Nicht angestellt	Unterrichtet auf Kosten eigne	Unterrichtet auf Kosten Gemeinde	Gegen Alter und Invalidität versichert
1901	30	4	4	3	27	28	2	?
1902	32	1	3	3	29	30	2	?
1903	32	1	1	3	29	30	2	0
1904	33	1	2	3	30	31	2	0
1905	30	3	0	3	27	28	2	0
1906	32	1	3	4	28	29	3	0
1907		4	1	4	25	27	2	0
1908	33	1	4	5	28	30	3	0
1909	34	0	1	5	29	31	3	1
1910	32	4	2	4	28	29	3	2*)
1911	34	1	3	5	29	30	4	3
1912	33	3	2	4	29	29	4	3
1913	34	0	1	4	30	30	4	12
1914	33	3	2	5	28	28	5	12**)
1915	31	2	0	5	26	26	5	12
1916	30	4	3	5	25	25	5	12
1917								
1918	29	1	0	3	26	28	1	11
1919								
1920	33	2	6	3	30	32	1	14
1921	31	4	2	3	28	30	1	14
1922	29	3	1	3	26	29	0	12
1923	31	1	3	3	28	31	0	12
1924	30	2	1	3	27	30	0	0
1925	29	2	1	4	25	29	0	25
1926	27	3	1	4	23	27	0	23
1927	28	0	1	4	24	28	0	0
1928	27	1	0	4	23	27	0	0

*) Angegeb. mit Zähringen und Betzenh.
**) Angegeb. mit Vorort.

Eine weitere Erhebung vom März 1913 ergibt folgendes Bild über die Verhältnisse der Hebammen in Baden:

Es wurden 2156 Hebammen gezählt, deren Alter zwischen 19 und 79 Jahren schwankte. Davon waren verheiratet 1648, verwitwet 289, geschieden 5, ledig 214.

Sie hatten 1 bis 51 Dienstjahre hinter sich.

Angestellt von Gemeinden waren	1804
Angestellt von Krankenhausverwaltungen	8
Angestellt vom Verein	9
Freipraktizierend	335

Die Zahl der jährlich von den Hebammen geleisteten Geburten im Jahre 1910—12 waren im Durchschnitt 28,2 Geburten.

Die durchschnittliche Einnahme bei einer Geburt betrug im Jahre 1912 5 bis 40 RM.

In Invaliden- und Altersversicherung waren versichert 1414 Hebammen, nicht versichert waren 742 Hebammen.

Die letztere größere Erhebung fand am 18. II. 1925 statt, in der ein Rückgang an Hebammen auf 1635 zu verzeichnen ist.

Die badischen Hebammen waren im Landesverband badischer Hebammen zusammengeschlossen mit dem Zwecke, ihre Rechte zu wahren und zu vertreten. In größeren Städten bestanden ev. auch einzelne Bezirksvereine. Dieser Landesverband war dem „Allgemeinen Deutschen Hebammenverband" angeschlossen. Seit der nationalsozialistischen Revolution sind nun alle deutschen Hebammen in der „Reichsfachschaft deutscher Hebammen" zusammengefaßt. In Baden ist die Reichsfachschaft unter der Bezeichnung „Landesfachschaft Baden" vertreten. Die Bezirksvereine wurden zu Bezirksgruppen der Landesfachschaft aufgestellt. So ist z. B. der ehemalige Freiburger Hebammenverein heute: Die Bezirksgruppe Freiburg der Landesfachschaft Baden in der Reichsfachschaft deutscher Hebammen. Damit ist heute auch jede Hebamme durch ihre Fachschaft in ihren Interessen im deutschen Staate vertreten und gesichert. Im übrigen läßt sich heute über den Stand des Hebammenwesens folgendes einheitliche Bild entwerfen[16]):

Die Ausbildung erfolgt in den Universitätsfrauenkliniken in Heidelberg und Freiburg und in der Hebammen-

16) Pflüger, Badisches Gesundheitswesen. Karlsruhe 1929.

schule in Karlsruhe. Letztere wurde um die Jahrhundertwende gegründet und die Hebammenlehranstalt in Donaueschingen geschlossen. Die Unterrichtsdauer beträgt 9 Monate. Das Examen findet unter dem Vorsitz eines Vertreters vom Innenministerium statt. Die jetzt gültige Dienstanweisung ist die amtliche Ausgabe für Hebammen vom 9. II. 1920. Vor ihrer Niederlassung hat sie sich mit dem Prüfungszeugnis beim Bezirksarzt zu melden. Dann wird sie auf die Dienstweisung verpflichtet. Längere Abwesenheit und Krankheit hat sie dem Bezirksarzt zu melden. Nach zweijähriger Amtsunterbrechung wird eine neue Prüfung verlangt. Die Hebamme hat plötzliche Hausvisitationen des Bezirksarztes zu gewärtigen. Sie hat ein Tagebuch zu führen, das sie im Januar jeden Jahres dem Bezirksarzt abliefert. Sie hat Obacht zu geben, daß jede Geburt am Standesamt gemeldet wird. Beim Tod der Wöchnerin hat sie sofort den Bezirksarzt zu benachrichtigen; ebenso bei Vergehen.

Das Lehrbuch ist das Hebammenlehrbuch, welches im Auftrage des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt im Jahre 1928 in Berlin herausgegeben ist. Das amtliche Hebammenlehrbuch für Preußen, das bereits in mehreren Auflagen vorher erschien, ist auch in Baden ungefähr seit der Jahrhundertwende in Gebrauch.

Abweichend von diesem Lehrbuch wird in Baden verfügt, daß keine badische Hebamme das Recht zur Urinuntersuchung hat. Sie darf keine Einspritzungen unter die Haut vornehmen. Sie hat eine genau vorgeschriebene Desinfektion zu beachten. Zur Desinfektion verwendet sie einprozentige Lysoformlösung.

Jede innere vorgenommene Untersuchung ist ins Tagebuch zu vermerken mit Angabe des Grundes. Die vaginale Untersuchung ist unter der Geburt zweimal gestattet, die Mastdarmuntersuchung, wenn sie es erlernt hat, viermal. Auch das ist ins Tagebuch einzutragen. Die vaginale Untersuchung geschieht ausgenommen zum Schutze ihrer eigenen Hände vor Infektion ohne Gummihandschuhe. Der Hinterdarmgriff ist den Hebammen verboten. Die Wartung der Wöchnerin dauert normal 9 Tage. Bei Fehlgeburten sind ihr keine inneren Untersuchungen erlaubt. Nach einstündigem Warten auf die Nachgeburt hat sie den Arzt zu benachrichtigen. Der Credé'sche Handgriff ist ihr nur bei Blutungen

gestattet. Jede innere Lösung der Nachgeburt von einer Hebamme ist dem Bezirksarzt anzuzeigen. Die innere Wendung bei Querlage darf von einer Hebamme nicht vorgenommen werden.

An Gerätschaften hat sie ungefähr folgendes mitzuführen: Lehrbuch und Dienstanweisung, einen Irrigator, 2 gläserne Scheidenrohre, 2 gläserne Afterrohre, einen neusilbernen Katheder, 2 verschiedene Bürsten, eine Nagelschere, einen Nagelreiniger aus Metall, eine Schere zum Kürzen der Schamhaare, eine Nabelschnurschere, 200 Gramm Lysoform, 200 Gramm 70 prozentigen Alkohol, 20 Gramm Hoffmannstropfen, Meßgläschen, Watte, 2 Blechbüchsen mit Wattekugeln, mehrere Nabelfleckchen, Leinenband zur Nabelunterbindung, Bandmaß, Thermometer, Uhr zum Pulszählen, Stetoskop, Badethermometer, nahtlose Gummihandschuhe, Fingerlinge, Augentropfen für den Neugeborenen, eine Kornzange, eine Gummiballonspritze für das Neugeborene, Schüsseln, Schürzen, Handtücher (Erlaß vom 28. IV. 1928). Untersagt wird jeder Hebamme durch die Dienstanweisung unkollegiales Verhalten, Zulassung nicht approbierter Personen zur Geburt, Gebrauch abergläubischer Mittel, Gebrauch empfängnisverhütender Mittel und Nährpräparaten für Säuglinge, Tragen von Kindesleichen, Teilnahme an Leichenöffnungen, Entbindung Schwangerer in ihrer eigenen Wohnung.

Zur Fortbildung werden alljährlich Prüfungen veranstaltet, zu denen alle Gerätschaften mitzubringen sind. Alle fünf Jahre haben sie an einem 14tägigen Fortbildungskursus teilzunehmen.

Gemeindehebammen dürfen den Beistand nicht versagen. Sie haben in erster Linie Hilfe zu gewähren. Der Bezirksarzt ist zu benachrichtigen bei Temperaturerhöhungen, bei übertragbaren Krankheiten, überhaupt Krankheiten, die in ihrer näheren Umgebung schlechthin sind.

Gemeinden mit Mangel an Hebammen können heute noch Hebammen verpflichten (Erlaß vom 23. IX. 1865). In der Stadt sollen wenigstens auf 1500 Seelen, auf dem Lande auf 1000 Seelen eine Hebamme vorhanden sein. Die Gemeindehebammen werden auf Kosten der Gemeinde unterrichtet. Bei ungenügendem Einkommen wird in der Regel ein Wartgeld gewährt. Im übrigen unterstehen die Hebammen selbstverständlich den üblichen Strafbestimmungen bei Kindunterschiebung, Abtreibung, Fahrlässiger Tötung etc.

Die heutigen Gebühren sind nach einer Verordnung des badischen Innenministeriums vom 26. IV. 1932 für eine normale Geburt 30 Mark, für Zwillinge 36 Mark und für eine Fehlgeburt mit Wartung 14 Mark.

Außerdem haben die Hebammen nach den neuesten Verordnungen vom 6. III. 1930 100 Gramm Sagrotan mit der Aufschrift „Gift" mit sich zu führen und nach einer Verordnung vom 15. IX. 1933 Paretten von einprozentiger silbersaurer Lösung, welche von der J. G. Farbenindustrie hergestellt werden.

Lebenslauf

Ich, Gustav Bömcke, wurde am 3. Mai 1909 in Dortmund geboren als Sohn des Rentners und Geheimen Hofrates Gustav Bömcke. Vom Jahre 1915 ab besuchte ich die Vorschule und anschließend das Gymnasium Leopoldinum in Detmold (Lippe). Ostern 1929 bestand ich die Reifeprüfung dort. Ich studierte in Bonn, Marburg/Lahn, Rostock, Innsbruck. Seit drei Semestern (S. S. 1933 bis S. S. 1934) studiere ich hier in Freiburg im Breisgau, wo ich demnächst meine ärztliche Prüfung abzulegen gedenke. Die Arbeit wurde hier in Freiburg i. Br. angefertigt.